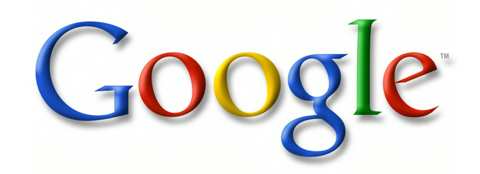


Vorträge und Abhandlungen

herausgegeben von der

Leo-Gesellschaft.

11.

Der



Darlehenszins.

Von

Josef Biederlack, S. J.



Wien 1898.

Verlag von Mayer & Co., Wien.

Buchdruckerei Ambr. Opitz, Wien.

Vorwort.

Bei den sehr anregenden Berathungen, die in der socialpolitischen Abtheilung des Katholikentages zu Salzburg (1896) stattfanden, tauchte eine Meinungsverschiedenheit bezüglich des heute allgemein üblichen Zinsennehmens für Gelddarlehen auf. Es wurden Zweifel geäußert, ob die Antworten, welche die oberste kirchliche Auctorität auf die vielen Anfragen betreffs der Erlaubtheit des Zinsennehmens ertheilte, nur von einem Gewährenlassen, einem Tolerieren und Ignorieren zu verstehen sind, oder eine wahre und wirkliche Erlaubtheit des Zinsennehmens vor Gott und dem eigenen Gewissen in diesen Antworten sich ausgesprochen finde. Die bald nachher stattfindende Generalversammlung der Leo-Gesellschaft nahm darauf den Antrag an, dass diese Frage in einer eigenen Schrift behandelt werde. Da der Unterzeichnete an den Berathungen in Salzburg sich betheiligt hatte, so wurde er um die Übernahme dieser Arbeit ersucht. Ich glaubte nun, meiner Aufgabe nicht anders gerecht werden zu können, als wenn ich die alte kirchliche Lehre über den Darlehenszins dem Leser neuerdings vorführe und mit ihr die erwähnten Antworten und das heutige Verhalten der Kirche vergleiche. Dabei war mir als Grenze gesteckt ungefähr der Umfang, welchen die bisher von der Leo-Gesellschaft herausgegebenen „Vorträge und Abhandlungen“ haben.

Innsbruck, den 16. Juli 1897.

Einleitung.

1. Zu den am meisten für Angriffe auf die katholische Kirche ver-
erteten Objecten gehört ohne Zweifel das achtzehnhundert Jahre von ihr
ufrecht erhaltene Zinsverbot; mit sehr missverständlichem Ausdrucke nennt
nan es gewöhnlich das „kirchliche Zinsverbot." Was auf dem Gebiete
er Naturwissenschaften der römische Process und die Verurtheiluug Galilei's
eistet, das soll auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre und der Gesell-
chaftswissenschaft die bis gegen Anfang unseres Jahrhunderts von der Kirche
ehauptete und oft von Neuem eingeschärfte Unerlaubtheit, für Gelddar-
ehen Zinsen zu verlangen, leisten. Die Kirche, so lautet die Anklage, sei
on falschen wirtschaftlichen Anschauungen ausgegangen, sie habe die Natur
es Geldcapitals misskannt und durch ihr Verbot, für Gelddarlehen eine
Entlohnung zu verlangen, den wirtschaftlichen Fortschritt gehindert. Lange
ätten die Völker dieses sachlich ganz unbegründete Verbot widerwillig er-
tragen, bis sie endlich sich, namentlich um die Wende des nun zur Neige
gehenden Jahrhunderts, allgemein um dasselbe nicht mehr gekümmert und
dadurch die Kirche zum Fallenlassen desselben genöthigt hätten. Das Auf-
geben des „kirchlichen Zinsverbotes" wird so als die Folge eines immer
mehr um sich greifenden Ungehorsams, einer allerdings mit vollkommener
äußerer Ruhe sich vollziehenden Empörung gegen die kirchliche Auctorität
dargestellt. Jedermann weis, was der Vorwurf, die Kirche habe sich dem
wirtschaftlichen Fortschritt widersetzt, gerade in jener Zeit, welche die
wirtschaftliche Entwicklung ungefähr gleichbedeutend mit Culturentwicklnng
nimmt, bedeutet; die Kirche wird mit diesem Vorwurfe als culturfeindliche
Macht gebrandmarkt.

Dem gegenüber werden, besonders von tieferblickenden Socialpolitikern,
welche die gegenwärtig fast alle Gesellschaftskreise bedrückende extreme
capitalistische Wirtschaftsform bedauern und in ihr eine der Hauptursachen
der heutigen socialen Missstände anerkennen, auch Stimmen laut, dass die
Kirche mit der Aufhebung ihres „Zinsverbotes" nicht weise gehandelt, da
eben diese Aufhebung wohl wesentlich zu Beförderung des heutigen Geld-
capitalismus beigetragen habe. Das gänzliche Freigeben des Zinsennehmens

lasse sich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus nicht rechtfertigen
Kirche habe sich dabei nicht auf einen hohen und weitausschauenden S
punkt gestellt. Hätte sie sich dem allerdings sehr starken, auf sie ausg
Drucke beharrlich widersetzt, dann wäre das über die heutige civil
Welt hereingebrochene Unheil wenigstens nicht so groß geworden, der
sociale Ruin hätte nicht einen solchen Umfang annehmen können.
diese Ansicht wird ausgesprochen, allerdings seltener, und, da sie der
weitverbreiteten Anschauung schnurgerade entgegentritt, mit einer gewis
schüchternen Zurückhaltung.

2. Aus unseren folgenden Darlegungen dürfte sich die Unhal
keit des einen wie des anderen Vorwurfes ergeben. Die Kirche hat in
früheren Jahrhunderten Recht gehabt, die Unerlaubtheit des Zinsennehm
unter den damaligen Umständen einzuschärfen; und sie hat Recht, w
sie das jetzt, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht m
thut. Der Ausdruck: kirchliches Zinsverbot ist nicht nur deshalb wen
gut, weil er missverstanden werden kann, sondern auch deshalb, wei
viel mehr geeignet ist, zu einer falschen, als zur richtigen Auffassung A
anlassung zu geben. Unter einem kirchlichen Verbote versteht man in
Regel ein solches, das von der Kirche, d. h. von der kirchlichen Auctori
ausgegangen, also positiven Ursprungs ist. Die Unerlaubtheit des Zins
nehmens wurde aber nicht zuerst von der kirchlichen Auctorität festges
und den Gläubigen zur Norm ihres Handels vorgeschrieben; das Zin
verbot ist ganz und gar nicht positiven Ursprungs. Bis zur vollsten Evide
lässt sich vielmehr beweisen, dass die Kirche das Zinsverbot immer a
einen Theil des natürlichen Sittengesetzes angesehen und eingeschärft ha
Die Vorschriften des natürlichen Sittengesetzes hat die Kirche zu erkläre
zu verkünden; ihrem Ursprunge nach sind dieselben aber göttliche Vo
schriften. Das Zinsverbot ist demnach auch ein im natürlichen Sittengeset
begründetes, nicht aber ein im gewöhnlichen Sinne des Wortes kirchliche
Verbot.

3. Dasselbe, was von dem Ausdrucke „kirchliches Zinsverbot" zu
sagen ist, gilt auch von dem anderen: „Wirtschaftspolitik der Kirche."
Die Kirche verfolgt ein übernatürliches Ziel, die Rettung der einzelnen
Menschen und des ganzen Menschengeschlechtes durch die Annahme des
wahren Glaubens und die Befolgung des auf diesem christlichen Glauben
sich aufbauenden Sittengesetzes. Wie der Kirche jede Regierungsform der
Staaten an sich recht ist, vorausgesetzt, dass diese rechtmäßig besteht und
die Staatsgewalt ihrer Pflicht nachkommt, das wahre zeitliche Wohl des
Volkes anzustreben und daher auch nichts, was dem christlichen Glauben
und dem Sittengesetze widerstrebt, anzuordnen, so steht die Kirche auch der

inzelnen Wirtschaftsformen und Wirtschaftssystemen an sich gleichgiltig egenüber, wenn diese nur alles, was dem christlichen Sittengesetze zuwider st von sich ferne halten. Nicht vom nationalökonomischen Standpunkte us beurtheilt sie die einzelnen Wirtschaftsweisen, sondern vom sittlichen. Die Kirche hat das Bewusstsein, in welchem sie sich bisher auch noch nie getäuscht gesehen, dass die genaue Befolgung des gesammten christlichen Sittengesetzes seitens aller Jener, welche am Productions- und Vertheilungs-processe der wirtschaftlichen Güter theilnehmen, zum wahren zeitlichen Gemeinwohle, zum beständigen Fortschritte auch der materiellen Cultur und zur Theilnahme der breitesten Volksschichten an derselben führen wird. Ihr liegt es durchaus ferne, das Industriesystem oder den Mercantilismus der Physiokratie nachzusetzen, die Natural- und die Capitalwirtschaft vom ökonomischen Standpunkte aus in Vergleich zu bringen, das überlässt sie den Staaten und den anderen hiezu berechtigten Factoren. Sie will nur, dass alle in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit das christliche Sittengesetz, dessen integrierender Bestandtheil das natürliche, also von Gott selbst gegebene Sittengesetz ist, beobachten. Der öffentlichen Wirtschaft gegenüber verhält sich die Kirche in gleicher Weise wie gegenüber der privaten. Sie überlässt es jedem Einzelnen, mit seinen Gütern zu wirtschaften und neue Güter sich zu erwerben, falls er dabei nur das Sittengesetz nicht außer Acht lässt. Da man nun unter Wirtschaftspolitik die Summe der von der öffentlichen Gewalt zur Hebung und Förderung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Unterthanen ausgehenden Gesetze und Anordnungen versteht, so ist klar, dass von einer Wirtschaftspolitik der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes keine Rede sein kann. Ja die Einzelwirtschaft, wie die Volkswirtschaft liegt als solche außerhalb des Competenzbereiches der Kirche. So verfolgte die Kirche auch mit der oft ausgesprochenen Unerlaubtheit des Zinsennehmens keineswegs einen wirtschaftlichen Zweck; es war ihr gar nicht darum zu thun, der Ausdehnung der Geldwirtschaft entgegenzutreten. Und heute erklärt sie das Zinsennehmen nicht deshalb für erlaubt, weil sie der Geldcapitalwirtschaft günstiger gegenübersteht. Ihre frühere und ihre gegenwärtige Haltung bezüglich des Zinsennehmens gründet sich vielmehr darauf, dass sie das Zinsennehmen unter den früheren Verhältnissen für unvereinbar mit dem natürlichen Sittengesetze ansah, unter den jetzigen Verhältnissen aber für vereinbar hält.

§ 1. Charakter und Umfang der früheren Unerlaubtheit Zinsennehmens.

4. Will man zu einer klaren Auffassung der kirchlichen Lehre das Zinsennehmen gelangen, dann muſs man sich das Entwicklungsg das bezüglich der allermeisten kirchlichen Lehren gilt, vor Augen hal Man kann die Entwicklung derselben am besten mit der einer Pfl oder eines Baumes vergleichen. Was diese später sind, das enthalten anfänglich schon in sich, aber nur im Keime. Die Äste, Zweige, Blü und Früchte, die der Baum im ausgewachsenen Zustande zeigt, trägt junge Baum gewissermaßen noch verborgen in sich. Derselbe Baum a ist es, der anfänglich klein und unscheinbar, später überaus groß u herrlich dasteht. In ähnlicher Weise entwickeln sich die Wahrheiten christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Im Anfange sind sie den Sam körnern vergleichbar, die in die Erde gelegt wurden, durch den Ge Vieler werden sie erfaſst, im Laufe der Zeit genau dargelegt und u schrieben, tiefer begründet und falls es sich um sittliche Vorschriften hande auf einzelne Fälle angewendet. Diese Entwicklung vollzieht sich in d Kirche Christi allerdings unmittelbar durch die Menschen und ihre natü lichen Kräfte, aber unter dem beständigen Schutze des heiligen Geiste der die Kirche in ihrer Gesammtheit vor der irrthümlichen Auslegung u Anwendung der von Gott ihr anvertrauten Wahrheit behütet. Eine solchen inneren Entwicklung und Ausgestaltung sind die kirchlichen Lehre fähig; ein äußerer Zuwachs an geoffenbarten Wahrheiten aber ist ausge schlossen. Gefördert wird aber diese innere Entwicklung vielfach durch vo außen kommende Widersprüche, die entweder bloß in theoretischer Weise stattfinden oder durch Zuwiderhandeln gegen die kirchliche Lehre sic kundgeben.

In dieser Weise hat sich auch die kirchliche Lehre von der Unerlaubtheit des Zinsenehmens entwickelt. Dem Wesen nach besteht kein Unterschied zwischen der Lehre, die wir bei den Kirchenvätern des 4. und 5. Jahrhunderts finden, der detaillierteren Darstellung, welche die großen Scholastiker und namentlich Thomas v. Aquin im 13. Jahrhundert gaben, dem Verbote des Concils v. Vienne im Jahre 1311, den ausführlichen Thesen über das Zinsennehmen, welche Benedict XIV. im Jahre 1754

feierlich bestätigt, und der heutigen Lehre von der Erlaubtheit des Zinsen-nehmens. Ihre Darstellung, Umschreibung, Anwendung hat sich vervollkommnet, und was ausschlaggebend ist, die äußeren Umstände haben sich geändert, so dass die Anwendung der gleichen Grundsätze jetzt zu anderen Resultaten führt als früher. Nur der oberflächliche Beobachter kann auf den Gedanken kommen, die Kirche befolge jetzt andere Grundsätze als ehedem.

5. Wollen wir nun diese innere Entwicklung der kirchlichen Lehre, wie sie bis zum Beginne unseres Jahrhunderts stattfand, zuerst ins Auge fassen, dann müssen wir Folgendes sagen:

1. Nach der Lehre der Kirchenväter ist im Allgemeinen nicht etwa nur die ausbeutende oder ganz übermäßige Zinsforderung untersagt, sondern auch die Forderung mäßiger Geldzinsen. Bei den heiligen Vätern finden sich sehr scharfe Worte gegen das Zinsnehmen. Gewiss sollen diese vorzüglich gegen die damals vielfach gebräuchlichen übermäßigen Zins-forderungen gerichtet sein; das geht aus den Schilderungen der Grausamkeit hervor, mit welcher die damaligen Wucherer ihre Opfer behandelten. Es gab solche, welche einfach von diesem Gewerbe lebten; die von ihnen ver-langten und unbarmherzig eingetriebenen Zinsen beliefen sich auf 12%, obgleich damals kaum erst die Anfänge einer Geldwirtschaft sich zeigten. Dass aber die heiligen Väter das Fordern auch ganz mäßiger Zinsen wenigstens im Allgemeinen für unerlaubt hielten, beweisen ihre Worte ganz deutlich. Der hl. Augustinus († 430) erklärt es schon als verwerfliche Zinsnahme, wenn man auch nur etwas mehr nimmt, als man gegeben hat, es möge das, um was man mehr empfängt, worin immer bestehen. „Wenn Du von Jemandem Zinsen nimmst, d. h. Jemanden Geld geliehen hast und dann etwas mehr (aliquid plus) als Du gegeben hast zu erhalten erwartest, nicht das Geld allein, sondern irgend etwas mehr als Du gegeben hast, es möge Weizen oder Wein oder Öl oder etwas anderes sein, wenn Du etwas mehr als Du gegeben hast, zurückzuerhalten erwartest, dann bist Du ein Zinsnehmer und das ist zu verwerfen, nicht zu loben".*) In gleicher Weise spricht sich der hl. Hieronymus aus. Auch Kleinigkeiten dürfen über die dargeliehene Summe nicht gefordert oder als mit Recht gebührend angenommen werden. „Einige meinen,**) unerlaubte Zinsen könne man nur in Geld erhalten; dem widerspricht aber die hl. Schrift, indem sie verbietet, bei irgend einem Darlehen mehr zurückzuerhalten als man gegeben hat (omnis rei aufert abundantiam, ut plus non recipias quam dedisti). Andere nehmen für das Gelddarlehen Kleinigkeiten verschiedener Art an;

*) Enarrat. in Ps 36 (Migne P. L. 36 col. 386).
**) Super Ezechielem l. VI. cap. 18 (Migne P. L. 25, 176 s.)

sie sehen nicht ein, dass das unerlaubt ist und das gerechte Maß schreitet, wenn sie in anderen Dingen mehr zurückerhalten als n gegeben haben". Wir finden also hier die gleiche Auffassung, wie si später bei den großen Scholastikern und den nachtridentinischen The begegnen wird. Auch der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand († betont, dass alles, was man über das Darlehen hinaus zurückver unerlaubter Gewinn sei, es möge das, was man mehr verlangt, immer bestehen. „Viele," sagt er, „wollen dem Verbote des Gesetze entziehen und verlangen, wenn sie den Kaufleuten Geld geliehen h nicht Zinsen an Geld, sondern sie lassen sich statt dessen einen unerla Gewinn an Waren von den Kaufleuten entrichten. Diese mögen h was das Gesetz sagt: „Du sollst keinen Zins nehmeu von Speisen irgend welchen Dingen" (5. Mos. 24, 19). Auch Speise ist unerla Zins, eben so ein Kleid und was immer man über das Darlehen hin annimmt, ist unerlaubter Zins; es mag wie immer heißen, es ist u laubter Zins".*) Ebenso sagt ein früher vielfach der Synode von A im südlichen Frankreich zugeschriebener Canon ganz allgemein: „Unerlaub Gewinn will der machen, welcher mehr zurückverlangt als er gegeben wenn er z. B. zehn Guldgulden gegeben hat und mehr zurückfor oder ein Maß Weizen gegeben hat und darüber hinaus noch etw zurückhaben will".**)

2. Untersucht man die Begründung des Zinsverbotes näher, da findet man, dass diese in der älteren Zeit zumeist allerdings mit der B rufung auf die hl. Schrift geschieht. Eine aus der Natur der Sa abgeleitete Begründung wird wenigstens nicht ausführlich oder eingehe gegeben. Aber sie findet sich doch angedeutet in der beständigen Betonu der vollkommenen Gleichheit zwischen der als Darlehen übergebenen Sac oder Geldsumme und der für dieselbe zurückerhaltenen Sache oder Summ Es wird damit, wenn auch nicht ausgesprochen, so doch nahegelegt, das die Gerechtigkeit, welche bei allen Verträgen zu beobachten ist und Gleichhei zwischen dem Gegebenen und dem dafür Erhaltenen verlangt, nur da zurückzufordern gestattet, was man als Darlehen gegeben hat.

---

*) Lib. de Tobia cap. 14 (Migne P. L. 14, 778).

**) Vgl. diese und ähnliche Stellen im Decret Gratians C. XIV. q., 3. et 4. Einzelne Concilien verbieten besonders den Clerikern das Zinsennehmen. Man kann daraus nicht den Schluss ziehen, dass die Zinsforderung den Laien erlaubt gewesen sei; das Concil von Carthago vom Jahre 348 begründet in seinem 13. Canon die Erlassung eines solchen Verbotes für die Cleriker damit, dass diese noch weniger als Laien derartiges thun dürfen; „was an den Laien zu tadeln ist, das muss umsomehr an einem Cleriker verurtheilt werden". (Harduin I. col. 688).

Damit ist hinreichend klargelegt, daſs man das Zinsennehmen als eine Sünde gegen die natürliche Gerechtigkeit ansah, als eine Handlung, die gegen das natürliche Sittengesetz verstößt. Und weil das Naturgesetz Alle, ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung verpflichtet, so ist in dieser Begründung auch die nachmals mit klaren Worten ausgesprochene Wahrheit enthalten, daſs bezüglich der Unerlaubtheit des Zinsennehmens kein Unterschied zu machen ist zwischen Christen und Andersgläubigen.

6. Die eingehendere Begründung aber z. des Zinsverbotes blieb der Scholastik und ihren Meistern vorbehalten. Es ist bekannt, daſs diese nicht nur die mehr theoretischen Glaubenslehren, sondern auch das Sittengesetz zum Gegenstande der tiefsinnigsten Erörterungen machten. So behandelt namentlich der größte Scholastiker, Thomas v. Aquin, die Theorie des Zinsennehmens mit imponierender Gründlichkeit. Er geht vom Wesen und dem Begriffe des Geldes aus und baut auf diesem seine Lehre auf. Die von ihm aufgestellten Grundsätze und Anschauungen über das Wesen des Geldes, über den Gelddarlehensvertrag und die Bedingungen, unter welchen er eingegangen werden kann, sind nicht nur von der späteren katholischen Wissenschaft als unumstößliche Wahrheiten anerkannt, sondern sie müssen auch von einer auf gesunden Begriffen aufgebauten Wirtschaftslehre vollkommen gebilligt werden. Die Kirche hat in ihrer Gesetzgebung, in ihrem Leben und in ihrer Wissenschaft diese Grundsätze auch heute nicht verlassen und braucht sie nicht zu verlassen. Die kirchliche Wissenschaft hatte nichts anderes zu thun, als die von der Scholastik vorgetragene Lehre noch weiter zu entwickeln und namentlich auch die Grenzen der Unerlaubtheit des Zinsennehmens näher zu bestimmen. Legen wir dasjenige was zu unserem Gegenstande gehört, kurz vor:*)

Das Geld ist seiner Natur und seinem Wesen nach Tauschmittel; es hat seine Bedeutung dadurch, daſs man für dasselbe die verschiedenartigsten Gegenstände erhalten, diese für Geld eintauschen kann. Ohne dieses allgemeine Tauschmittel würde ja der geschäftliche Verkehr unter den Menschen ungemein erschwert sein. Es verdient bemerkt zu werden, daſs auch

*) Thomas behandelt unsere Frage an verschiedenen Stellen seiner Werke. Besonders gehören hieher „Summa theolog.“ 2., 2., q. 78, wo Thomas sowohl die Begründung des Zinsverbotes, als dessen Ausdehnung und Grenzen und demnach auch die Fälle bespricht, in welchen das Zinsennehmen erlaubt ist. Ferner „Quaest. quodlibet.“ III art. 19; „De malo“ q. 13, art. 4; in l. III. Sentent. dist. 37, art. 6; vorzüglich das opusc. 66 (alias 73), welches sich ganz mit der Zinsforderung (usura) beschäftigt.

**) Vgl. „Aristot Ethica ad Nicom“ l. V. cap. 8.

unsere gegenwärtige, bekanntlich noch sehr junge Wissenschaft der Natio ökonomie diese Definition billigt und auf ihr die weitere Theorie Gelde aufbaut. Thomas v. Aquin hat sie von Aristoteles überkommen Diesem seinen ersten und hauptsächlichen Zwecke würde das Geld nicht hinreichend dienen können, wenn es nicht auch die Fähigkeit bei der gemeinsame Wertmesser alles dessen zu sein, was Gegenstand Tauschverkehres unter den Menschen werden kann. So muss dasjen was allgemein als Geld dienen soll, auch dazu geeignet sein, als gemeiner Wertmaßstab sich verwenden zu lassen, aber dieser Aufg muss es gerade deshalb entsprechen, weil es allgemeines Tauschmittel soll. Unrichtig würde man vorgehen, wollte man diese beiden Aufgaben Geldes einander coordinieren, die zweite ist innerlich abhängig von ersten und wird von ihr vorausgesetzt. Aus dieser Hauptaufgabe des Geld entwickeln sich dann die weiteren Nebenfunctionen desselben.*)

7. Ist das Geld seinem Wesen und seiner Bestimmung nach e Tauschmittel, dann besteht seine naturgemäße Verwendung in dem Austausc desselben gegen ein anderes Gut. Durch diesen Austausch aber wird da Geld selbst verbraucht. Das Geld gehört demnach zu denjenigen Gege ständen, welche durch ihren naturgemäßen Gebrauch nothwendig auch verbrauc werden. Es geht ihm wie vielen anderen Dingen, z. B. Brot, Wein und de sonstigen Nahrungsmitteln. Während Kleider, Häuser, Werkzeuge trotz de Gebrauches den Gebrauchenden erhalten bleiben, werden die ersteren durc den Gebrauch auch aufgebraucht oder verzehrt. „Es giebt Dinge, deren Ge brauch ihren Verbrauch nothwendig in sich schließt; so verbrauchen wir den Wein, indem wir ihn zum Trinken gebrauchen und verbrauchen den Weizen, indem wir ihn zu unserer Ernährung verwenden. .... Andere Dinge aber giebt es, deren Gebrauch ihren Verbrauch nicht in sich schließt; wie man z. B. ein Haus gebraucht indem man es bewohnt, nicht indem man es einreißt. .... Das Geld aber ist, wie Aristoteles sagt, hauptsächlich eingeführt behufs des Tausches. So bringt es der Zweck des Geldes mit sich, dass sein eigentlicher und hauptsächlicher Gebrauch auch seinen Verbrauch und seine Ausgabe in sich schließt, da es ja zum Austausche gegen andere Güter verwendet wird".**) Allerdings kann man nicht gut sagen, das Geld gehe dem, der für dasselbe etwas Anderes eintauscht, verloren; denn er besitzt nunmehr statt des Geldes den eingetauschten Gegenstand. Aber man kann auch von dem, der durch Speise und Trank sich gestärkt

*) Vgl. Nasse in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie", 2. Auflage. 1. Bd., S. 335.

**) So Thomas v. Aquin in der „Summa Theolog." 2., 2., q. 78, art. 1.

hat, nicht wohl sagen, er habe diese verloren, da er ja vermittelst derselben sich die Körperkraft, Gesundheit und Wohlbefinden verschafft, also statt des früheren äußeren Gutes nunmehr ein innerliches, körperliches Gut besitzt. Der Natur des Geldes, als einer durch den naturgemäßen Gebrauch zugleich verbrauchten Sache, thut es keinen Eintrag, dass man nach seinem Gebrauche, dem Tausche, ein anderes Gnt, die eingetauschte Sache, besitzt.*) Man verkennt demnach ganz die Natur des Geldes, wenn man ihm den Charakter einer verbrauchbaren Sache abschwächt: Es hilft auch gar nichts, wenn man sagt, nach dem Gebrauche oder der Verwertung des Geldes, dem Austausche desselben gegen einen anderen Gegenstand besitze man allerdings nicht mehr das Geld aber doch einen gleichwertigen Gegenstand, also den Wert des Geldes; beim Gelde aber komme es vor allem auf den Wert an, nicht aber auf seine Substanz oder das, was das Geld oder Tauschmitel in sich ist, ob Gold, Silber oder Papier u. s. w. Man verliert nämlich, wenn man diesen Einwurf vorbringt, den eigentlichen Fragepunkt ganz aus den Augen. Es fragt sich nämlich nicht, was der Wert des Geldes seiner Natur nach ist, sondern was das Geld selbst seiner Natur nach ist. Der Wert des Geldes läßt sich in unzähligen Dingen darstellen; der Wert eines Zwanzig-Kronen-Stückes ist wie ein gewisses Quantum von Weizen, so auch von Fensterglas, Wein, Zuckerrüben, Seidenstoffe, Petroleum, Baumwolle u. s. w. Seinem Werte nach ist ein bestimmtes Quantnm von Geld all den Millionen von Dingen gleich, die für dasselbe zu haben sind. Um die Natur des Wertes des Geldes kann es sich also nicht handeln, sondern lediglich um die Natur des Geldes selbst. Über diese läßt sich aber gar nichts anderes sagen, als dass es eben ein Tauschmittel ist, seine natürliche Verwendung dann findet, wenn es gegen andere Gegenstände ausgetauscht wird und mit dieser seiner Verwendung nothwendig seinem bisherigen Besitzer abhanden kommt und in den Besitz eines anderen übergeht. Das Geld ist seiner ganzen Natur und seinem Wesen nach eine verbrauchbare Sache.

8. Mit dieser unzweifelhaft richtigen Auffassung des Geldes begründete nun Thomas von Aquin und mit ihm die ganze kirchliche Wissenschaft die Unerlaubtheit des Zinsennehmens. Wir müssen hier aber auch gleich wieder hinzufügen, dass die heutige Erlaubtheit des Zinsennehmens im Allgemeinen ganz und gar mit dieser Auffassung von der Natur des Geldes übereinstimmt. Vorerst aber müssen wir bei dem früheren Zinsverbote stehen bleiben und die Unerlaubtheit des Zinsennehmens im

*) Wir gebrauchen hier die Ausdrücke: Tausch, eintauschen, Tauschmittel u. ähnl. im gewöhnlichen Wortsinn; der juristische Sprachgebrauch faßt die Worte: Tausch, Tauschvertrag u. s. w. enger.

Allgemeinen aus der Natur des Geldes als einer verbrauchbaren erklären. Wie wir bei der Darlegung der Natur des Geldes nu Gedanken des hl. Thomas wiedergegeben haben, so haben wir hier nichts anderes zu thun, als die Gedanken dieses hl. Le etwas eingehender darzulegen.

Dass man bei denjenigen Gegenständen, welche nicht bei ihrem e naturgemäßen Gebrauche schon verbraucht werden, zwischen dem Eigenth rechte und dem Verbrauchsrechte einen Unterschied machen kann und m versteht sich von selbst. Daraus geht dann aber auch von selbst f hervor, dass man für die Überlassung des bloßen Gebrauches u Beibehaltung des Eigenthumsrechtes sich eine Vergütung geben la darf. Die Gerechtigkeit verlangt, dass man beim Vertrage nur so viel Empfang nimmt, als man hergiebt. Da der Gebrauch trennbar ist v Eigenthumsrechte, so steht nichts im Wege, sich für die Überlassung Gebrauchsrechtes allein, ohne dass die Überlassung des Eigenthumsrech mit ihr verbunden ist, etwas zu verlangen. Dieses zu thun ist auch da gestattet, wenn man nicht in Lage wäre, von dem Gegenstande sel Gebrauch zu machen. Denn der Gebrauch und das Gebrauchsrecht si einmal trennbar von dem Eigenthumsrechte; der Eigenthümer tritt demjenige dem er das Gebrauchsrecht überläst, etwas ihm gehörendes wirtschaftli Nützliches ab. Die Gerechtigkeit hindert ihn also nicht, für das was abtritt, eine Vergütung zu verlangen. Ganz anders aber verhält es sic mit den verbrauchbaren Sachen. Wer sie gebraucht, verfügt über ihr Substanz; darin liegt ja ihr Charakter als verbrauchbare Sachen und ihr Unterschied von den unverbrauchbaren Dingen, dass mit ihrem Gebrauche auch ihre Substanz für den Gebrauchenden verloren geht. Bei ihnen läst sich also zwischen dem Gebrauchsrechte und dem Verfügungsrechte über die Substanz, dem Eigenthumsrechte nicht unterscheiden. Wem das Gebrauchsrecht übertragen wird, der muss damit auch als Eigenthümer angesehen werden. Der bisherige Eigenthümer einer verbrauchbaren Sache kann darum, wenn er das Gebrauchsrecht derselben einem Anderen überläst, das Eigenthum an derselben nicht für sich zurückbehalten und darum auch nicht getrennt für die Überlassung des Eigenthumsrechtes und für die Überlassung des Gebrauchsrechtes sich entschädigen lassen; er würde sich für ein und dasselbe Recht doppelt entschädigen lassen. Hören wir über diesen Unterschied, welcher die Stellungnahme der Kirche zum Zinsennehmen zu aller Zeit bestimmt hat, den hl. Thomas selbst: „Es giebt Dinge, sagt er, deren Gebrauch ihren Verbrauch nothwendig in sich schließt; so verbrauchen wir den Wein, indem wir ihn zum Trinken gebrauchen, und verbrauchen den Weizen, indem wir ihn zur Nahrung verwenden. Darum

kann man bei solchen Dingen den Gebrauch nicht gesondert von der Substanz berechnen; wem man ihren Gebrauch überläſst, dem überläſst man auch ihre Substanz und darum überläſst man, wenn man solche Dinge einem Anderen als Darlehen überläſst, ihm auch die Vollmacht des Verbrauches oder das Eigenthum an denselben. Wenn Jemand also gesondert den Wein verkaufen wollte und gesondert den Gebrauch des Weines, so würde er dasselbe zweimal verkaufen oder was das gleiche ist, er würde etwas verkaufen, was nicht existiert; er würde also offenbar gegen die Gerechtigkeit sündigen. Ebenso begeht derjenige eine Ungerechtigkeit, welcher Wein oder Weizen einem Anderen leiht und dafür eine doppelte Entschädigung verlangt, eine indem er die Sache selbst zurückfordert nnd eine andere, indem er für die Überlassung des Gebrauches etwas verlangt. Andere Dinge aber giebt es, deren Gebrauch ihren Verbrauch nicht in sich schließt, wie man z. B. ein Haus gebraucht, indem man es bewohnt, nicht indem man es niederreißt. Und darum kann man bei solchen Dingen das eine vom anderen getrennt Jemandem überlassen, wie z. B. Jemand einem Anderen das Eigenthum am Hause überläſst, sich aber noch auf einige Zeit den Gebrauch desselben vorbehält, oder umgekehrt einem Anderen den Gebrauch überläſst, selbst aber Eigenthümer bleibt. Daher ist es dann auch erlaubt, für die Überlassung des Gebrauches eines Hauses etwas zu verlangen und außerdem noch das zum Gebrauche überlassene Haus selbst zurückzuverlangen, wie es ja auch immer beim Vermiethen der Häuser geschieht. Das Geld aber ist, wie Aristoteles sagt, hauptsächlich eingeführt behufs des Tausches. So bringt es der Zweck des Geldes mit sich, daſs sein eigentlicher und hauptsächlicher Gebrauch auch seinen Verbrauch und seine Ausgabe in sich schließt, da es ja zum Austausche gegen andere Güter verwendet wird. Aus diesem Grunde ist es an sich nicht gestattet, für die Überlassung des Gebrauches des geliehenen Geldes einen Preis zu verlangen, dieses heißt eben Wucher treiben."*)

Nun kommt noch hinzu, daſs das Geld nicht eine durch sich schon fruchtbare Sache ist. Ich sage: nicht eine d u r c h s i c h schon fruchtbare Sache. Keinem der Scholastiker fiel es nämlich ein, dem Gelde oder dem Geldcapital in gewissem Sinne eine Fruchtbarkeit abzusprechen, nämlich insofern als es mit einem fruchtbringenden Gegenstande vertauscht werden kann, oder insoferne es für die menschliche Thätigkeit als Mittel dient, irgend einen Gewinn durch dasselbe zu erzielen. Auch Thomas von Aquin leugnet den Charakter des Geldes, in diesem Sinne fruchtbringend zu sein, nicht. Vorerst aber kommen diese beiden Rücksichten nicht in Betracht. Wir

*) So in der Summa theol. l. c.

haben es hier zuerst mit dem Gelde an sich zu thun. Da dieses nun gewiß Jedermann zugestehen muss, an sich nicht fruchtbringend ist, so derjenige, welcher heute Jemandem eine Summe Geldes leiht, an auch nach Jahren noch nicht mehr zurückverlangen als die gleiche Su Geldes. Wer heute Jemandem eine fruchttragende Sache leiht, kann Jahren selbstverständlich diese und mit ihr die mittlerweile von ders erzielten Früchte, da diese als Zuwachs dem Eigenthümer gehören, zu verlangen: bei einer Sache aber, die durch sich keinen Zuwachs er kann von einer Berechtigung auf einen durch die Arbeit eines And etwa erhaltenen Zuwachs nicht die Rede sein. Daraus muss nun Schluss gezogen werden, dass vom Gelddarlehen an sich kein Zins verla werden darf, sondern der Darlehensgeber sich damit begnügen m dieselbe Summe zurückzuerhalten, die er als Darlehen gegeben hat. Gerechtigkeit hindert ihn daran, mehr zu verlangen. Das Eigenthu recht am Gelde hat er dem Darlehensnehmer überlassen, und da i Geld inzwischen, während es bei diesem letzteren sich befand, durch keinen Zuwachs erhielt, so erhält er ganz dasselbe und nichts weni zurück, als worauf er an sich Anspruch machen kann, wenn er geliehene Summe zurückerhält.

9. Roscher*) macht zu dem von Aristoteles angeführten Beweise f die Unerlaubtheit des Zinsennehmens, dass „das Geld nur ein Tauschmit sei und nicht wirklich seines Gleichen erzeugen könne" die Bemerkung: „Bentha wendet hiergegen ein, dass sich z. B. die für eine geliehene Geldsumme erkaufte Thiere allerdings fortpflanzen können." Mit dieser Bemerkung kämpft abe Roscher, der die aristotelische und scholastische Theorie verwirft, gegen si selbst. Denn wenn erst durch die Möglichkeit, mit dem Gelde eine frucht bringende Sache zu kaufen, die Erlaubtheit des Zinsennehmens sich darthu läßt, dann ist damit zugegeben, dass für das Gelddarlehen an sich ein Zins sich nicht fordern läßt. Diese Möglichkeit wurde von keinem Anhänger der aristotelischen Theorie bestritten. Wenn man die Natur der Dinge in's Auge faßt, welche man gegen Geld eintauschen und für dasselbe erhalten kann und dem Gelde die Natur aller dieser Dinge beilegen wollte, dann müßte man sagen, dasselbe sei unproductiv und productiv, vertretbar und unvertretbar, beweglich und unbeweglich u. s. w.; denn für Geld kann man alle diese Güter erhalten. Bloß die abstracte Möglichkeit, für das Geld einen durch sich fruchtbringenden Gegenstand einzutauschen, bietet aber noch keinen hinreichenden Grund zu einer Zinsforderung im Falle eines Darlehens; denn diese abstracte Möglichkeit oder natürliche Geeignetheit des Geldes, als Tauschmittel gegenüber einer fruchttragenden

*) Grundlagen, 21. Aufl., S. 524.

Sache einzutreten, läſst sich noch nicht als ein wirtschaftliches Gut ansehen, dessen sich der Darlehensgeber zu Gunsten des Nehmers begibt. Wenn aber nicht nur die abstracte Möglichkeit vorliegt, sondern der Geldeigenthümer sich thatsächlich in der Lage befindet, für sein Geld fruchtbringende Dinge einzutauschen, dann verzichtet er allerdings, wenn er sein Geld dennoch einem Anderen leiht, auf ein wirtschaftliches Gut. Dann darf er aber auch nach der aristotelischen und scholastischen Theorie über das dargeliehene Capital hinaus noch Zinsen verlangen.

10. Das ist in kurzen Worten die von der mittelalterlichen Scholastik und von der späteren kirchlichen Wissenschaft gegebene Begründung der Unerlaubtheit des Zinsennehmens. Da sie auf die wahre Natur des Geldes zurückgeht und aus dieser als einer verbrauchbaren und an sich unfruchtbaren Sache geleitet ist, so muſs sie consequent auch von jeder anderen verbrauchbaren und an sich unfruchtbaren Sache gelten. Dieser Consequenz entzogen sich die katholischen Gelehrten denn auch keineswegs; sie behaupteten vielmehr stets, daſs man für das Darlehen derselben an sich keine Vergütung verlangen dürfe. Als Beispiele derartiger Dinge, für deren Ausleihen man nichts über die geliehene Sache hinaus verlangen könne, nennen sie, ebenso wie die Kirchenväter: Wein, Weizen u. s. w. Sie verkennen dabei keineswegs, daſs das Geld, welches Jemand als Darlehen einem Anderen überläſst, auch zum Eintausche einer fruchtbringenden Sache dienen kann und darum als Äquivalent einer solchen fruchttragenden Sache in gewissem Sinne selbst als fruchtbringend angesehen werden muſs;*) sie bestimmen aber genau die Bedingungen, unter welchen dieser Titel zu einer Zinsforderung berechtigt.

11. Obgleich nun das Geld an sich unfruchtbar ist und mit der ersten Verwendung seinem bisherigen Besitzer verloren geht, demnach ein Gelddarlehen an sich zu keiner Zinsforderung berechtigt, so giebt es doch verschiedene Umstände oder Bedingungen, welche eine Zinsforderung zuläſsig machen. Wenn wir sagen, daſs diese Umstände oder Bedingungen eine Zinsennahme erlaubt machen, so meinen wir damit selbstverständlich eine

*) Diesem für die Beurtheilung der kirchlichen Lehre grundlegenden Gedanken gibt v. Böhm-Bawerk (Capital und Capitalzins, 2. Bd., S. 24) wo er die verschiedenen Bedeutungen, in denen das Wort „Capital" genommen wird, bespricht, Ausdruck: „Es war nämlich klar geworden, daſs die zinstragende Kraft des ‚unfruchtbaren' Geldes im Grunde genommen eine erborgte war, erborgt von der fruchtbringenden Kraft der Dinge, die man für das Geld kaufen konnte. Das Geld gab nur die Verkehrsform ab, gewissermaßen die Verkleidung, in der die zinstragenden Dinge von Hand zu Hand giengen: der wahre „Stamm" (Capital) aber, der die Zinsen trug, war nicht das Geld, sondern die für dasselbe angeschafften Güter." Damit spricht Böhm-Bawerk den Kernpunkt der scholastischen und katholischen Lehre aus.

§ 1. Charakter und Umfang der früheren Unerlaubtheit d Zinsennehmens.

4. Will man zu einer klaren Auffassung der kirchlichen Lehre ü das Zinsennehmen gelangen, dann muſs man sich das Entwicklungsgeſ das bezüglich der allermeisten kirchlichen Lehren gilt, vor Augen halt Man kann die Entwicklung derselben am besten mit der einer Pfla oder eines Baumes vergleichen. Was diese später sind, das enthalten anfänglich schon in sich, aber nur im Keime. Die Äste, Zweige, Blüt und Früchte, die der Baum im ausgewachsenen Zustande zeigt, trägt d junge Baum gewissermaßen noch verborgen in sich. Derselbe Baum ab ist es, der anfänglich klein und unscheinbar, später überaus groß u herrlich dasteht. In ähnlicher Weise entwickeln sich die Wahrheiten d christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Im Anfange sind sie den Same körnern vergleichbar, die in die Erde gelegt wurden, durch den Ge Vieler werden sie erfaſst, im Laufe der Zeit genau dargelegt und u schrieben, tiefer begründet und falls es sich um sittliche Vorschriften handel auf einzelne Fälle angewendet. Diese Entwicklung vollzieht sich in de Kirche Christi allerdings unmittelbar durch die Menschen und ihre natür lichen Kräfte, aber unter dem beständigen Schutze des heiligen Geiste der die Kirche in ihrer Gesammtheit vor der irrthümlichen Auslegung un Anwendung der von Gott ihr anvertrauten Wahrheit behütet. Eine solchen inneren Entwicklung und Ausgestaltung sind die kirchlichen Lehre fähig; ein äußerer Zuwachs an geoffenbarten Wahrheiten aber ist ausge schlossen. Gefördert wird aber diese innere Entwicklung vielfach durch vo außen kommende Widersprüche, die entweder bloß in theoretischer Wei stattfinden oder durch Zuwiderhandeln gegen die kirchliche Lehre sic kundgeben.

In dieser Weise hat sich auch die kirchliche Lehre von der Unerlaubthe des Zinsenehmens entwickelt. Dem Wesen nach besteht kein Unterschie zwischen der Lehre, die wir bei den Kirchenvätern des 4. und 5. Jahr hunderts finden, der detaillierteren Darstellung, welche die große Scholastiker und namentlich Thomas v. Aquin im 13. Jahrhundert gabe dem Verbote des Concils v. Vienne im Jahre 1311, den ausführliche Thesen über das Zinsennehmen, welche Benedict XIV. im Jahre 175

ierlich bestätigt, und der heutigen Lehre von der Erlaubtheit des Zinsen-
ehmens. Ihre Darstellung, Umschreibung, Anwendung hat sich vervollkommnet,
nd was ausschlaggebend ist, die äußeren Umstände haben sich geändert,
dass die Anwendung der gleichen Grundsätze jetzt zu anderen Resultaten
ihrt als früher. Nur der oberflächliche Beobachter kann auf den Gedanken
ommen, die Kirche befolge jetzt andere Grundsätze als ehedem.

5. Wollen wir nun diese innere Entwicklung der kirchlichen Lehre, wie
e bis zum Beginne unseres Jahrhunderts stattfand, zuerst ins Auge
assen, dann müssen wir Folgendes sagen:

1. Nach der Lehre der Kirchenväter ist im Allgemeinen nicht etwa
ur die ausbeutende oder ganz übermäßige Zinsforderung untersagt,
ondern auch die Forderung mäßiger Geldzinsen. Bei den heiligen Vätern
inden sich sehr scharfe Worte gegen das Zinsnehmen. Gewiss sollen diese
orzüglich gegen die damals vielfach gebräuchlichen übermäßigen Zins-
orderungen gerichtet sein; das geht aus den Schilderungen der Grausamkeit
ervor, mit welcher die damaligen Wucherer ihre Opfer behandelten. Es
gab solche, welche einfach von diesem Gewerbe lebten; die von ihnen ver-
angten und unbarmherzig eingetriebenen Zinsen beliefen sich auf 12%,
obgleich damals kaum erst die Anfänge einer Geldwirtschaft sich zeigten.
Dass aber die heiligen Väter das Fordern auch ganz mäßiger Zinsen
wenigstens im Allgemeinen für unerlaubt hielten, beweisen ihre Worte
ganz deutlich. Der hl. Augustinus († 430) erklärt es schon als verwerfliche
Zinsnahme, wenn man auch nur etwas mehr nimmt, als man gegeben
hat, es möge das, um was man mehr empfängt, worin immer bestehen.
„Wenn Du von Jemandem Zinsen nimmst, d. h. Jemanden Geld geliehen
hast und dann etwas mehr (aliquid plus) als Du gegeben hast zu erhalten
erwartest, nicht das Geld allein, sondern irgend etwas mehr als Du gegeben
hast, es möge Weizen oder Wein oder Öl oder etwas anderes sein, wenn
Du etwas mehr als Du gegeben hast, zurückzuerhalten erwartest, dann bist
Du ein Zinsnehmer und das ist zu verwerfen, nicht zu loben".*) In gleicher
Weise spricht sich der hl. Hieronymus aus. Auch Kleinigkeiten dürfen über
die dargeliehene Summe nicht gefordert oder als mit Recht gebührend
angenommen werden. „Einige meinen,**) unerlaubte Zinsen könne man
nur in Geld erhalten; dem widerspricht aber die hl. Schrift, indem sie
verbietet, bei irgend einem Darlehen mehr zurückzuerhalten als man gegeben
hat (omnis rei aufert abundantiam, ut plus non recipias quam dedisti).
Andere nehmen für das Gelddarlehen Kleinigkeiten verschiedener Art an;

*) Enarrat. in Ps 36 (Migne P. L. 36 col. 386).

**) Super Ezechielem l. VI. cap. 18 (Migne P. L. 25, 176 s.)

sie siehen nicht ein, dass das unerlaubt ist und das gerechte Maß schreitet, wenn sie in anderen Dingen mehr zurückerhalten als wa gegeben haben". Wir finden also hier die gleiche Auffassung, wie sie später bei den großen Scholastikern und den nachtridentinischen Theol begegnen wird. Auch der hl. Ambrosius, Bischof von Mailand († betont, dass alles, was man über das Darlehen hinaus zurückverla unerlaubter Gewinn sei, es möge das, was man mehr verlangt, w immer bestehen. „Viele," sagt er, „wollen dem Verbote des Gesetzes entziehen und verlangen, wenn sie den Kaufleuten Geld geliehen ha nicht Zinsen an Geld, sondern sie lassen sich statt dessen einen unerlaub Gewinn an Waren von den Kaufleuten entrichten. Diese mögen hö was das Gesetz sagt: „Du sollst keinen Zins nehmeu von Speisen r irgend welchen Dingen" (5. Mos. 24, 19). Auch Speise ist unerlaub Zins, eben so ein Kleid und was immer man über das Darlehen hina annimmt, ist unerlaubter Zins; es mag wie immer heißen, es ist un laubter Zins".*) Ebenso sagt ein früher vielfach der Synode von Ag im südlichen Frankreich zugeschriebener Canon ganz allgemein: „Unerlaubt Gewinn will der machen, welcher mehr zurückverlangt als er gegeben ha wenn er z. B. zehn Guldgulden gegeben hat und mehr zurückforde oder ein Maß Weizen gegeben hat und darüber hinaus noch etwa zurückhaben will".**)

2. Untersucht man die Begründung des Zinsverbotes näher, dan findet man, dass diese in der älteren Zeit zumeist allerdings mit der Be rufung auf die hl. Schrift geschicht. Eine aus der Natur der Sach abgeleitete Begründung wird wenigstens nicht ausführlich oder eingehend gegeben. Aber sie findet sich doch angedeutet in der beständigen Betonung der vollkommenen Gleichheit zwischen der als Darlehen übergebenen Sache oder Geldsumme und der für dieselbe zurückerhaltenen Sache oder Summe. Es wird damit, wenn auch nicht ausgesprochen, so doch nahegelegt, dass die Gerechtigkeit, welche bei allen Vorträgen zu beobachten ist und Gleichheit zwischen dem Gegebenen und dem dafür Erhaltenen verlangt, nur das zurückzufordern gestattet, was man als Darlehen gegeben hat.

---

*) Lib. de Tobia cap. 14 (Migne P. L. 14, 778).

**) Vgl. diese und ähnliche Stellen im Decret Gratians C. XIV. q., 3. et 4. Einzelne Concilien verbieten besonders den Clerikern das Zinsennehmen. Man kann daraus nicht den Schluss ziehen, dass die Zinsforderung den Laien erlaubt gewesen sei: das Concil von Carthago vom Jahre 348 begründet in seinem 13. Canon die Erlassung eines solchen Verbotes für die Cleriker damit, dass diese noch weniger als Laien derartiges thun dürfen; „was an den Laien zu tadeln ist, das muss umsomehr an einem Cleriker verurtheilt werden". (Harduin I. col. 688).

Damit ist hinreichend klargelegt, daſs man das Zinsennehmen als eine Sünde gegen die natürliche Gerechtigkeit ansah, als eine Handlung, die gegen das natürliche Sittengesetz verstößt. Und weil das Naturgesetz Alle, ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung verpflichtet, so ist in dieser Begründung auch die nachmals mit klaren Worten ausgesprochene Wahrheit enthalten, daſs bezüglich der Unerlaubtheit des Zinsennehmens kein Unterschied zu machen ist zwischen Christen und Andersgläubigen.

6. Die eingehendere Begründung aber z. des Zinsverbotes blieb der Scholastik und ihren Meistern vorbehalten. Es ist bekannt, daſs diese nicht nur die mehr theoretischen Glaubenslehren, sondern auch das Sittengesetz zum Gegenstande der tiefsinnigsten Erörterungen machten. So behandelt namentlich der größte Scholastiker, Thomas v. Aquin, die Theorie des Zinsennehmens mit imponierender Gründlichkeit. Er geht vom Wesen und dem Begriffe des Geldes aus und baut auf diesem seine Lehre auf. Die von ihm aufgestellten Grundsätze und Anschauungen über das Wesen des Geldes, über den Gelddarlehensvertrag und die Bedingungen, unter welchen er eingegangen werden kann, sind nicht nur von der späteren katholischen Wissenschaft als unumstößliche Wahrheiten anerkannt, sondern sie müssen auch von einer auf gesunden Begriffen aufgebauten Wirtschaftslehre vollkommen gebilligt werden. Die Kirche hat in ihrer Gesetzgebung, in ihrem Leben und in ihrer Wissenschaft diese Grundsätze auch heute nicht verlassen und braucht sie nicht zu verlassen. Die kirchliche Wissenschaft hatte nichts anderes zu thun, als die von der Scholastik vorgetragene Lehre noch weiter zu entwickeln und namentlich auch die Grenzen der Unerlaubtheit des Zinsennehmens näher zu bestimmen. Legen wir dasjenige was zu unserem Gegenstande gehört, kurz vor:*)

Das Geld ist seiner Natur und seinem Wesen nach Tauschmittel; es hat seine Bedeutung dadurch, daſs man für dasselbe die verschiedenartigsten Gegenstände erhalten, diese für Geld eintauschen kann. Ohne dieses allgemeine Tauschmittel würde ja der geschäftliche Verkehr unter den Menschen ungemein erschwert sein. Es verdient bemerkt zu werden, daſs auch

---

*) Thomas behandelt unsere Frage an verschiedenen Stellen seiner Werke. Besonders gehören hieher „Summa theolog." 2., 2., q. 78, wo Thomas sowohl die Begründung des Zinsverbotes, als dessen Ausdehnung und Grenzen und demnach auch die Fälle bespricht, in welchen das Zinsennehmen erlaubt ist. Ferner „Quaest. quodlibet." III art. 19; „De malo" q. 13, art. 4; in l. III. Sentent. dist. 37, art. 6; vorzüglich das opusc. 66 (alias 73), welches sich ganz mit der Zinsforderung (usura) beschäftigt.

**) Vgl. „Aristot Ethica ad Nicom" l. V. cap. 8.

unsere gegenwärtige, bekanntlich noch sehr junge Wissenschaft der Nati
ökonomie diese Definition billigt und auf ihr die weitere Theorie
Gelde aufbaut. Thomas v. Aquin hat sie von Aristoteles überkomme
Diesem seinen ersten und hauptsächlichen Zwecke würde das Geld
nicht hinreichend dienen können, wenn es nicht auch die Fähigkeit be
der gemeinsame Wertmesser alles dessen zu sein, was Gegenstand
Tauschverkehres unter den Menschen werden kann. So muss dasje
was allgemein als Geld dienen soll, auch dazu geeignet sein, als
gemeiner Wertmaßstab sich verwenden zu lassen, aber dieser Aufg
muss es gerade deshalb entsprechen, weil es allgemeines Tauschmittel
soll. Unrichtig würde man vorgehen, wollte man diese beiden Aufgaben
Geldes einander coordinieren, die zweite ist innerlich abhängig von
ersten und wird von ihr vorausgesetzt. Aus dieser Hauptaufgabe des Gel
entwickeln sich dann die weiteren Nebenfunctionen desselben.*)

7. Ist das Geld seinem Wesen und seiner Bestimmung nach e
Tauschmittel, dann besteht seine naturgemäße Verwendung in dem Austaus
desselben gegen ein anderes Gut. Durch diesen Austausch aber wird d
Geld selbst verbraucht. Das Geld gehört demnach zu denjenigen Gege
ständen, welche durch ihren naturgemäßen Gebrauch nothwendig auch verbrauc
werden. Es geht ihm wie vielen anderen Dingen, z. B. Brot, Wein und de
sonstigen Nahrungsmitteln. Während Kleider, Häuser, Werkzeuge trotz de
Gebrauches den Gebrauchenden erhalten bleiben, werden die ersteren durc
den Gebrauch auch aufgebraucht oder verzehrt. „Es giebt Dinge, deren Ge
brauch ihren Verbrauch nothwendig in sich schließt; so verbrauchen wir den
Wein, indem wir ihn zum Trinken gebrauchen und verbrauchen den Weizen,
indem wir ihn zu unserer Ernährung verwenden. .... Andere Dinge
aber giebt es, deren Gebrauch ihren Verbrauch nicht in sich schließt; wie
man z. B. ein Haus gebraucht indem man es bewohnt, nicht indem man
es einreißt. .... Das Geld aber ist, wie Aristoteles sagt, hauptsächlich
eingeführt behufs des Tausches. So bringt es der Zweck des Geldes mit
sich, dass sein eigentlicher und hauptsächlicher Gebrauch auch seinen Ver-
brauch und seine Ausgabe in sich schließt, da es ja zum Austausche gegen
andere Güter verwendet wird".**) Allerdings kann man nicht gut sagen,
das Geld gehe dem, der für dasselbe etwas Anderes eintauscht, verloren;
denn er besitzt nunmehr statt des Geldes den eingetauschten Gegenstand.
Aber man kann auch von dem, der durch Speise und Trank sich gestärkt

*) Vgl. Nasse in Schönberg's „Handbuch der politischen Ökonomie", 2. Auflage.
1. Bd., S. 335.

**) So Thomas v. Aquin in der „Summa Theolog." 2., 2., q. 78, art. 1.

hat, nicht wohl sagen, er habe diese verloren, da er ja vermittelst derselben sich die Körperkraft, Gesundheit und Wohlbefinden verschafft, also statt des früheren äußeren Gutes nunmehr ein innerliches, körperliches Gut besitzt. Der Natur des Geldes, als einer durch den naturgemäßen Gebrauch zugleich verbrauchten Sache, thut es keinen Eintrag, dass man nach seinem Gebrauche, dem Tausche, ein anderes Gnt, die eingetauschte Sache, besitzt.*) Man verkennt demnach ganz die Natur des Geldes, wenn man ihm den Charakter einer verbrauchbaren Sache abschwächt. Es hilft auch gar nichts, wenn man sagt, nach dem Gebrauche oder der Verwertung des Geldes, dem Austausche desselben gegen einen anderen Gegenstand besitze man allerdings nicht mehr das Geld aber doch einen gleichwertigen Gegenstand, also den Wert des Geldes; beim Gelde aber komme es vor allem auf den Wert an, nicht aber auf seine Substanz oder das, was das Geld oder Tauschmitel in sich ist, ob Gold, Silber oder Papier u. s. w. Man verliert nämlich, wenn man diesen Einwurf vorbringt, den eigentlichen Fragepunkt ganz aus den Augen. Es fragt sich nämlich nicht, was der Wert des Geldes seiner Natur nach ist, sondern was das Geld selbst seiner Natur nach ist. Der Wert des Geldes lässt sich in unzähligen Dingen darstellen; der Wert eines Zwanzig-Kronen-Stückes ist wie ein gewisses Quantum von Weizen, so auch von Fensterglas, Wein, Zuckerrüben, Seidenstoffe, Petroleum, Baumwolle u. s. w. Seinem Werte nach ist ein bestimmtes Quantnm von Geld all den Millionen von Dingen gleich, die für dasselbe zu haben sind. Um die Natur des Wertes des Geldes kann es sich also nicht handeln, sondern lediglich um die Natur des Geldes selbst. Über diese lässt sich aber gar nichts anderes sagen, als dass es eben ein Tauschmittel ist, seine natürliche Verwendung dann findet, wenn es gegen andere Gegenstände ausgetauscht wird und mit dieser seiner Verwendung nothwendig seinem bisherigen Besitzer abhanden kommt und in den Besitz eines anderen übergeht. Das Geld ist seiner ganzen Natur und seinem Wesen nach eine verbrauchbare Sache.

8. Mit dieser unzweifelhaft richtigen Auffassung des Geldes begründete nun Thomas von Aquin und mit ihm die ganze kirchliche Wissenschaft die Unerlaubtheit des Zinsennehmens. Wir müssen hier aber auch gleich wieder hinzufügen, dass die heutige Erlaubtheit des Zinsennehmens im Allgemeinen ganz und gar mit dieser Auffassung von der Natur des Geldes übereinstimmt. Vorerst aber müssen wir bei dem früheren Zinsverbote stehen bleiben und die Unerlaubtheit des Zinsennehmens im

*) Wir gebrauchen hier die Ausdrücke: Tausch, eintauschen, Tauschmittel u. ähnl. im gewöhnlichen Wortsinn; der juristische Sprachgebrauch fasst die Worte: Tausch, Tauschvertrag u. s. w. enger.

Allgemeinen aus der Natur des Geldes als einer verbrauchbaren erklären. Wie wir bei der Darlegung der Natur des Geldes nu Gedanken des hl. Thomas wiedergegeben haben, so haben wir hier nichts anderes zu thun, als die Gedanken dieses hl. Le etwas eingehender darzulegen.

Dass man bei denjenigen Gegenständen, welche nicht bei ihrem e naturgemäßen Gebrauche schon verbraucht werden, zwischen dem Eigenth rechte und dem Verbrauchsrechte einen Unterschied machen kann und m versteht sich von selbst. Daraus geht dann aber auch von selbst s hervor, dass man für die Überlassung des bloßen Gebrauches u Beibehaltung des Eigenthumsrechtes sich eine Vergütung geben la darf. Die Gerechtigkeit verlangt, dass man beim Vertrage nur so viel Empfang nimmt, als man hergiebt. Da der Gebrauch trennbar ist v Eigenthumsrechte, so steht nichts im Wege, sich für die Überlassung Gebrauchsrechtes allein, ohne dass die Überlassung des Eigenthumsrech mit ihr verbunden ist, etwas zu verlangen. Dieses zu thun ist auch da gestattet, wenn man nicht in Lage wäre, von dem Gegenstande sel Gebrauch zu machen. Denn der Gebrauch und das Gebrauchsrecht si einmal trennbar von dem Eigenthumsrechte; der Eigenthümer tritt demjenige dem er das Gebrauchsrecht überlässt, etwas ihm gehörendes wirtschaftli Nützliches ab. Die Gerechtigkeit hindert ihn also nicht, für das was abtritt, eine Vergütung zu verlangen. Ganz anders aber verhält es si mit den verbrauchbaren Sachen. Wer sie gebraucht, verfügt über ih Substanz; darin liegt ja ihr Charakter als verbrauchbare Sachen un ihr Unterschied von den unverbrauchbaren Dingen, dass mit ihrem Gebrauch auch ihre Substanz für den Gebrauchenden verloren geht. Bei ihnen lässt sich also zwischen dem Gebrauchsrechte und dem Verfügungsrechte über die Substanz, dem Eigenthumsrechte nicht unterscheiden. Wem das Gebrauchsrecht übertragen wird, der muss damit auch als Eigenthümer angesehen werden. Der bisherige Eigenthümer einer verbrauchbaren Sache kann darum, wenn er das Gebrauchsrecht derselben einem Anderen überlässt, das Eigenthum an derselben nicht für sich zurückbehalten und darum auch nicht getrennt für die Überlassung des Eigenthumsrechtes und für die Überlassung des Gebrauchsrechtes sich entschädigen lassen; er würde sich für ein und dasselbe Recht doppelt entschädigen lassen. Hören wir über diesen Unterschied, welcher die Stellungnahme der Kirche zum Zinsennehmen zu aller Zeit bestimmt hat, den hl. Thomas selbst: „Es giebt Dinge, sagt er, deren Gebrauch ihren Verbrauch nothwendig in sich schließt; so verbrauchen wir den Wein, indem wir ihn zum Trinken gebrauchen, und verbrauchen den Weizen, indem wir ihn zur Nahrung verwenden. Darum

ann man bei solchen Dingen den Gebrauch nicht gesondert von der Substanz berechnen; wem man ihren Gebrauch überläſst, dem überläſst man auch ihre Substanz und darum überläſst man, wenn man solche Dinge einem Anderen als Darlehen überläſst, ihm auch die Vollmacht des Verbrauches oder das Eigenthum an denselben. Wenn Jemand also gesondert den Wein verkaufen wollte und gesondert den Gebrauch des Weines, so würde er dasselbe zweimal verkaufen oder was das gleiche ist, er würde etwas verkaufen, was nicht existiert; er würde also offenbar gegen die Gerechtigkeit sündigen. Ebenso begeht derjenige eine Ungerechtigkeit, welcher Wein oder Weizen einem Anderen leiht und dafür eine doppelte Entschädigung verlangt, eine indem er die Sache selbst zurückfordert und eine andere, indem er für die Überlassung des Gebrauches etwas verlangt. Andere Dinge aber giebt es, deren Gebrauch ihren Verbrauch nicht in sich schließt, wie man z. B. ein Haus gebraucht, indem man es bewohnt, nicht indem man es niederreißt. Und darum kann man bei solchen Dingen das eine vom anderen getrennt Jemandem überlassen, wie z. B. Jemand einem Anderen das Eigenthum am Hause überläſst, sich aber noch auf einige Zeit den Gebrauch desselben vorbehält, oder umgekehrt einem Anderen den Gebrauch überläſst, selbst aber Eigenthümer bleibt. Daher ist es dann auch erlaubt, für die Überlassung des Gebrauches eines Hauses etwas zu verlangen und außerdem noch das zum Gebrauche überlassene Haus selbst zurückzuverlangen, wie es ja auch immer beim Vermiethen der Häuser geschieht. Das Geld aber ist, wie Aristoteles sagt, hauptsächlich eingeführt behufs des Tausches. So bringt es der Zweck des Geldes mit sich, daſs sein eigentlicher und hauptsächlicher Gebrauch auch seinen Verbrauch und seine Ausgabe in sich schließt, da es ja zum Austausche gegen andere Güter verwendet wird. Aus diesem Grunde ist es an sich nicht gestattet, für die Überlassung des Gebrauches des geliehenen Geldes einen Preis zu verlangen, dieses heißt eben Wucher treiben."*)

Nun kommt noch hinzu, daſs das Geld nicht eine durch sich schon fruchtbare Sache ist. Ich sage: nicht eine d u r c h s i c h schon fruchtbare Sache. Keinem der Scholastiker fiel es nämlich ein, dem Gelde oder dem Geldcapital in gewissem Sinne eine Fruchtbarkeit abzusprechen, nämlich insofern als es mit einem fruchtbringenden Gegenstande vertauscht werden kann, oder insoferne es für die menschliche Thätigkeit als Mittel dient, irgend einen Gewinn durch dasselbe zu erzielen. Auch Thomas von Aquin leugnet den Charakter des Geldes, in diesem Sinne fruchtbringend zu sein, nicht. Vorerst aber kommen diese beiden Rücksichten nicht in Betracht. Wir

*) So in der Summa theol. l. c.

haben es hier zuerst mit dem Gelde an sich zu thun. Da dieses nur gewiß Jedermann zugestehen muss, an sich nicht fruchtbringend ist, so derjenige, welcher heute Jemandem eine Summe Geldes leiht, an auch nach Jahren noch nicht mehr zurückverlangen als die gleiche Si Geldes. Wer heute Jemandem eine fruchttragende Sache leiht, kann Jahren selbstverständlich diese und mit ihr die mittlerweile von ders erzielten Früchte, da diese als Zuwachs dem Eigenthümer gehören, zu verlangen: bei einer Sache aber, die durch sich keinen Zuwachs er kann von einer Berechtigung auf einen durch die Arbeit eines Anı etwa erhaltenen Zuwachs nicht die Rede sein. Daraus muss nun Schluss gezogen werden, dass vom Gelddarlehen an sich kein Zins verl werden darf, sondern der Darlehensgeber sich damit begnügen m dieselbe Summe zurückzuerhalten, die er als Darlehen gegeben hat. Gerechtigkeit hindert ihn daran, mehr zu verlangen. Das Eigenthu recht am Gelde hat er dem Darlehensnehmer überlassen, und da Geld inzwischen, während es bei diesem letzteren sich befand, durch keinen Zuwachs erhielt, so erhält er ganz dasselbe und nichts weni zurück, als worauf er an sich Anspruch machen kann, wenn er geliehene Summe zurückerhält.

9. Roscher*) macht zu dem von Aristoteles angeführten Beweise die Unerlaubtheit des Zinsennehmens, dass „das Geld nur ein Tauschmit sei und nicht wirklich seines Gleichen erzeugen könne" die Bemerkung: „Benth wendet hiergegen ein, dass sich z. B. die für eine geliehene Geldsumme erkauft Thiere allerdings fortpflanzen können." Mit dieser Bemerkung kämpft ab Roscher, der die aristotelische und scholastische Theorie verwirft, gegen si selbst. Denn wenn erst durch die Möglichkeit, mit dem Gelde eine fruch bringende Sache zu kaufen, die Erlaubtheit des Zinsennehmens sich darthu lässt, dann ist damit zugegeben, dass für das Gelddarlehen an sich ei Zins sich nicht fordern lässt. Diese Möglichkeit wurde von keinem Anhänge der aristotelischen Theorie bestritten. Wenn man die Natur der Dinge in's Auge fasst, welche man gegen Geld eintauschen und für dasselbe erhalten kann und dem Gelde die Natur aller dieser Dinge beilegen wollte, dann müsste man sagen, dasselbe sei unproductiv und productiv, vertretbar und unvertretbar, beweglich und unbeweglich u. s. w.; denn für Geld kann man alle diese Güter erhalten. Bloß die abstracte Möglichkeit, für das Geld einen durch sich fruchtbringenden Gegenstand einzutauschen, bietet aber noch keinen hinreichenden Grund zu einer Zinsforderung im Falle eines Darlehens; denn diese abstracte Möglichkeit oder natürliche Geeignetheit des Geldes, als Tauschmittel gegenüber einer fruchttragenden

*) Grundlagen, 21. Aufl., S. 524.

Sache einzutreten, läſst sich noch nicht als ein wirtschaftliches Gut ansehen, dessen sich der Darlehensgeber zu Gunsten des Nehmers begibt. Wenn aber nicht nur die abstracte Möglichkeit vorliegt, sondern der Geldeigenthümer sich thatsächlich in der Lage befindet, für sein Geld fruchtbringende Dinge einzutauschen, dann verzichtet er allerdings, wenn er sein Geld dennoch einem Anderen leiht, auf ein wirtschaftliches Gut. Dann darf er aber auch nach der aristotelischen und scholastischen Theorie über das dargeliehene Capital hinaus noch Zinsen verlangen.

10. Das ist in kurzen Worten die von der mittelalterlichen Scholastik und von der späteren kirchlichen Wissenschaft gegebene Begründung der Unerlaubtheit des Zinsennehmens. Da sie auf die wahre Natur des Geldes zurückgeht und aus dieser als einer verbrauchbaren und an sich unfruchtbaren Sache geleitet ist, so muſs sie consequent auch von jeder anderen verbrauchbaren und an sich unfruchtbaren Sache gelten. Dieser Consequenz entzogen sich die katholischen Gelehrten denn auch keineswegs; sie behaupteten vielmehr stets, daſs man für das Darlehen derselben an sich keine Vergütung verlangen dürfe. Als Beispiele derartiger Dinge, für deren Ausleihen man nichts über die geliehene Sache hinaus verlangen könne, nennen sie, ebenso wie die Kirchenväter: Wein, Weizen u. s. w. Sie verkennen dabei keineswegs, daſs das Geld, welches Jemand als Darlehen einem Anderen überläſst, auch zum Eintausche einer fruchtbringenden Sache dienen kann und darum als Äquivalent einer solchen fruchttragenden Sache in gewissem Sinne selbst als fruchtbringend angesehen werden muſs;*) sie bestimmen aber genau die Bedingungen, unter welchen dieser Titel zu einer Zinsforderung berechtigt.

11. Obgleich nun das Geld an sich unfruchtbar ist und mit der ersten Verwendung seinem bisherigen Besitzer verloren geht, demnach ein Gelddarlehen an sich zu keiner Zinsforderung berechtigt, so giebt es doch verschiedene Umstände oder Bedingungen, welche eine Zinsforderung zuläſsig machen. Wenn wir sagen, daſs diese Umstände oder Bedingungen eine Zinsennahme erlaubt machen, so meinen wir damit selbstverständlich eine

*) Diesem für die Beurtheilung der kirchlichen Lehre grundlegenden Gedanken gibt v. Böhm-Bawerk (Capital und Capitalzins, 2. Bd., S. 24) wo er die verschiedenen Bedeutungen, in denen das Wort „Capital" genommen wird, bespricht, Ausdruck: „Es war nämlich klar geworden, daſs die zinstragende Kraft des ‚unfruchtbaren' Geldes im Grunde genommen eine erborgte war, erborgt von der fruchtbringenden Kraft der Dinge, die man für das Geld kaufen konnte. Das Geld gab nur die Verkehrsform ab, gewissermaßen die Verkleidung, in der die zinstragenden Dinge von Hand zu Hand giengen: der wahre „Stamm" (Capital) aber, der die Zinsen trug, war nicht das Geld, sondern *die für dasselbe angeschafften Güter.*" Damit spricht Böhm-Bawerk den Kernpunkt der scholastischen und katholischen Lehre aus.

2

wahre und wirkliche, vor Gott und dem Gewissen geltende Erlau
nicht etwa eine bloß äußerliche, von den weltlichen Gesetzen ausg
und lediglich vor ihnen bestehende Statthaftigkeit. In diesem Sinne
auch die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Zinsforderung best
aufgefasst. Die kirchliche Wissenschaft beschäftigte sich mit der Frage
der Erlaubtheit des Zinsennehmens mit Rücksicht auf das Gewissen
das natürliche Sittengesetz; nur selten zieht sie die staatlichen G
und die aus ihnen sich ergebenden Normen in den Kreis ihrer U
suchungen. Verstehen die katholischen Gelehrten unter der Erlaubtheit
das Gestattetsein seitens der Civilgesetze, so pflegen sie das ausdrü
hinzuzusetzen. Wollen wir also zu einer umfassenderen und zugleich
gründlicheren Anschauung über die Unerlaubtheit oder Erlaubtheit
Zinsennehmens gelangen, dann haben wir uns diese verschied
Bedingungen, unter welchen nach der kirchlichen Wissenschaft das Zin
nehmen im Gewissen gestattet ist, vorzuführen. Zum Theile werden
Bedingungen auch von den mittelalterlichen Scholastikern und unter di
wieder von Thomas von Aquin ausdrücklich angeführt, zum Theil lie
sie in anderen Lehren derselben über das Zinsennehmen wie in ein
noch unentwickelten, der Entwickelung aber fähigen Keime verborgen.
die scholastische Lehre nichts anderes ist als eine organische Wei
entwickelung, Ausgestaltung und somit eine Vervollkommnung der Vät
lehre, so vollzog sich auch in der speculativen Begründung und im weiter
Ausbau der scholastischen Zinstheorie und damit in der Vervollkommnu
derselben ein stetiger Fortschritt. Man darf dabei allerdings sehr wo
annehmen, dass die Praxis der Theorie mannigfach wenigstens voraus
eilte und die Bedürfnisse der Praxis auf die Entwickelung der Theor
einen sehr fördernden Einfluss ausübten. Namentlich mag es der Fa
sein, dass manche Detailgrundsätze schon länger in der Praxis angewende
waren, bevor sie in besonders maßgebenden und bis auf unsere Ze
erhaltenen Werken ausdrücklich ausgesprochen wurden. Detailgrundsät
lassen sich ja mit größerer oder geringerer Sicherheit aus den allgemein
erkannten Principien ableiten; die Praxis nöthigt oft dazu und eilt so
allerdings nur in sehr beschränktem Sinne, der Wissenschaft voraus.

12. An erster Stelle muss als Grund für die Erlaubtheit einer
Zinsforderung angeführt werden, wenn der Darlehensgeber durch das
Darlehen einen gewissen Schaden erleidet. Es versteht sich nun von selbst
dass die Forderung eines solchen Schadenersatzes nicht erst nachträglic
erhoben werden darf. Der Darlehensgeber muss klug und umsichtig ver-
fahren; er hat vor dem Darlehensvertrage zu erwägen, ob ihm aus dem-
selben ein Schaden thatsächlich erwächst. Versäumt er das und bemerkt er

achträglich, dass er Schaden leidet, so mag es schicklich und anständig
ür den Darlehensnehmer sein, ihm eine Vergütung zukommen zu lassen,
ber eine Forderung derselben kann der Darlehensnehmer nicht erheben. Es
st ferner klar, dass wie einerseits die Höhe der vorausbedungenen Ver-
ütungssumme den voraussichtlichen Schaden nicht übertreffen darf, so
ndererseits aber auch der Darlehensgeber eines Verstoßes gegen die
Gerechtigkeit nicht beschuldigt werden kann, wenn er sich vom Darlehens-
nehmer die Vergütung des ganzen von ihm zu erleidenden Schadens aus-
bedingt, es mag dieser noch so hoch sein. Kann der Darlehensnehmer diese
Summe nicht erschwingen, dann muss er eben von der Darlehensnahme
abstehen. Doch müssen wir allerdings bemerken, dass unter gewissen Um-
ständen, wenn der Darlehensnehmer in einer besonderen Noth sich befindet,
für den Darlehensgeber die sittliche Pflicht bestehen kann, von einer solchen
Vergütungforderung Umgang zu nehmen. Der Grund aber, warum der
Darlehensnehmer im Allgemeinen einen Ersatz für den Schaden, den er
auf sich nimmt, verlangen kann, ist klar; er verzichtet ja zu Gunsten
des Darlehensnehmers auf mehr als die geliehene Summe und wenn dieser
letztere auch keinen Nutzen zieht aus dem „Mehr", da er nur die geliehene
Summe erhält, so kann er dennoch zur Vergütung desselben verflichtet
werden, da das Maß der Rückerstattung eben nicht von dem Nutzen
abhängt, den er von der geliehenen Summe hat, sondern von demjenigen,
worauf der Darlehensgeber verzichtet oder von der Last, welche dieser sich
auferlegt. Wird ihm die dargeliehene Summe und der Schaden, der ihm
aus der Überlassung derselben erwachsen ist, zurückgegeben, so erhält er nicht
mehr zurück, als worauf er zu Gunsten des Darlehensnehmers verzichtet
hat. Diese Erwägungen finden sich, wenngleich nur sehr kurz, bei Thomas
v. Aquin. Die späteren Schriftsteller giengen dann, gestützt auf diesen und
verwandten Grundsätzen, weiter voran nnd gestalteten diesen Zinsforderungs-
grund consequent aus. Nicht nur ein durch den Darlehensvertrag sicher
eintretender Schaden bildet, so sagen sie, einen gerechten Grund für eine
Zinsforderung, sondern auch ein nur wahrscheinlich eintretender oder
ein zu befürchtender Schaden. Denn wie die Aussicht, einen Gewinn
zu machen, schon einen gewissen Wert hat, der sich dann, wie alles was
wirtschaftlichen Wert hat, in dem gemeinsamen Maßstabe aller wirt-
schaftlichen Güter, dem Gelde, darstellen und mit ihm sich messen lässt,
so hat auch die Furcht, schaden zu leiden, einen negativen Wert, sie stellt
einen gewissen in Geld messbaren und ausdrückbaren Schaden dar. Man
baut also die Theorie ganz consequent weiter, wenn man sagt, dass der
Darlehensgeber, welcher mit guten Gründen annehmen kann, er erleide
durch das Darlehen einen Schaden, wenngleich er dessen nicht ganz gewiss

ist, eine dem negativen Werte, den der zu befürchtende Schaden k
sprechende Zinsforderung erheben kann.

13. Als zweiter Grund, der auch im Gewissen nach den Gru
der natürlichen Gerechtigkeit, zu einer Zinsforderung berechtigt,
Gefahr zu gelten, welcher der Darlehensgeber sich aussetzt, das G
Falle des Darlehens entweder ganz oder zum Teil zu verlieren.
kann jedenfalls nicht behaupten, dass immer und nothwendig ein
Gefahr mit dem Darlehen verbunden sei und darum das Darlehen
zu einer Zinsforderung berechtige. Es giebt Fälle, in welchen da
beim Darlehensnehmer gerade so sicher ist, als beim Geber, den
beim Geber befindet es sich doch immer in einer gewissen Gefahr, v
zu gehen; und nur dann, wenn diese durch Überlassung des Geld
den Darlehensnehmer entsteht, kann von diesem eine Entschädigung im
des Verlustes beansprucht werden. Wenn aber aus irgend einem G
eine wirkliche Gefahr vorhanden ist, dass das Geld bei dem Darl
nehmer verloren geht, so kann sich der Geber für die Übernahme
Gefahr durch Ausbedingung einer Vergütung schadlos halten. Man
ohne Bedenken zugeben, dass in den früheren Jahrhunderten da
Handelszwecken dargeliehene Geld leichter einer Gefahr ausgesetzt war
manches anderweitig verwendete. Aber wollte man behaupten, dass
jedes einem Kaufmanne gemachte Darlehen dieser Zinstitel sich habe ge
machen lassen, so würde man gewiss über das Ziel hinaus schießen.
versteht sich dann von selbst, dass diese Vergütung nicht nur mit der
der Darlehenssumme selbst, sondern vorzüglich auch mit der Größe der Ge
in welcher der Geber schwebt, sein Eigenthum nicht zurückzuerhalten, wä
Jene kirchlichen Schriftsteller, welche eingehend die rechtmäßigen Gr
einer Zinsforderung behandeln, führen den in Rede stehenden Grund
einen Versicherungsvertrag zurück. Der Darlehensgeber tritt zugleich
Versicherer auf, so dass, genau genommen zwei Verträge vorliegen,
zu einem einzigen verschmolzen sind, ein Darlehensvertrag und ein V
sicherungsvertrag. Wie beim Abschlusse eines Versicherungsvertrages
Versicherer mit Recht nicht nur je nach der Größe der versicherten Sum
sondern auch vorzüglich je nach der Größe der Gefahr, welcher
Summe ausgesetzt ist, sich bezahlt macht, so hat auch der D
lehensgeber ein Recht, für die Gefahr, der er sich aussc
die Summe nicht zurückzuerhalten und je nach der Größe dieser G
fahr sich eine Entschädigung auszubedingen. Es kann auch gar ke
Zweifel bestehen, dass eine solche Ausbedingung abgesehen von jedwed
staatlichen Bestimmung als im Gewissen und vor Gott erlaubt zu gelte
hat, da ja der Versicherungsvertrag, er mag selbstständig und getrenn

oder im Vereine mit einem anderen und mit diesem gleichsam verschmolzen eingegangen werden, seiner Natur nach ganz mit den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit übereinstimmt. Der Darlehensgeber entäußert sich in diesem Falle nicht nur des Geldes, sondern auch der Sicherheit es wiederzuerhalten, und zwar zu Gunsten des Darlehensnehmers; es entspricht also der natürlichen Gerechtigkeit, welche bei den zweiseitigen Verträgen Gleichheit fordert zwischen dem was jeder giebt und erhält, dass der Darlehensnehmer dem Geber für dieses Darangeben der Sicherheit entschädigt.*)

14. Ein dritter Grund, über das geliehene Capital hinaus noch eine Forderung zu stellen, gilt mit Recht die im vorhinein dem Darlehensnehmer auferlegte Bedingung, im Falle der nicht rechtzeitigen Zurückgabe des Darlehens eine gewisse Strafe zu zahlen. Dem Geber kann aus verschiedenen Gründen daran gelegen sein, sein Geld zu einer bestimmten Zeit zurückzuerhalten. Durch eine Nebenbestimmung, die in den Darlehensvertrag mit aufgenommen wird und deren Stipulierung dann mit dem Hauptvertrage zusammenschmilzt, kann sich der Darlehensnehmer also auch versichern, dass er das Geld zur festgesetzten Zeit wirklich zurückerhält; es hindert also auch nichts, dass er durch eine Conventionalstrafe sich gegen ein etwaiges Säumen des Darlehensnehmers sicher stellt. Eine solche Geldbuße kann auch für den oberflächlichen Beschauer kaum nur den äußeren Schein eines Zinses haben. Wenn das Darlehen zur rechten Zeit zurückerstattet wird, entfällt sie ganz; sie wird also gar nicht für das Leihen selbst, sondern nur als Strafe für die Nichtzurückgabe geleistet.

15. Eine weit größere Bedeutung als der bisher behandelten, kommt dem vierten Grunde zu, der zu einer Zinsforderung berechtigt. Es kann der Fall sein, das der Darlehensgeber, falls er sein Capital bei sich behalten und selbst benützen würde, mit demselben einen Gewinn erzielen könnte. In diesem Falle würde er durch das Darlehengeben nicht nur auf das Geld selbst, sondern auch auf diesen Gewinn zu Gunsten des Darlehensnehmers verzichten. Nach dem oben schon angegebenen Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit, welche bei zweiseitigen Verträgen Gleichheit verlangt zwischen dem was man giebt und was man erhält, kann sich der Darlehensgeber über die Zurückgabe der geliehenen Summe hinaus auch

*) Als Beweis, dass wenigstens die mittelalterliche Zinstheorie diesen Zinsforderungsgrund nicht anerkannt habe, findet sich nicht selten eine auch in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommene particuläre Rechtsentscheidung Gregor IX. angeführt (cap Naviganti 19. De usuris. III 19). Da wir die Anfrage, welche der Papst beantwortet, nicht kennen, so lässt sich der Sinn der Antwort auch nicht genau feststellen. Man muss es als unehrlich verwerfen, wenn solche ganz unklare Texte als Angriffsmittel gegen die kirchliche Zinstheorie verwertet werden.



einen Ersatz für die Entgehung des Gewinnes ausbedingen. Denn
dann erhält er voll und ganz das vom Darlehensnehmer zurück, wor
er zu dessen Gunsten verzichtet, wenn dieser ihm außer der dargeliehe
Summe auch Ersatz leistet für den Gewinn, der ihm entgangen ist. M
kann gar nicht daran zweifeln, dass diese Forderung vor Gott und d
Gewissen berechtigt ist, auch wenn die bürgerlichen Gesetze und Ei
richtungen nichts über die Rechtmäßigkeit derselben enthalten. Auch dar
läſst sich nicht zweifeln, dass der Darlehensgeber sich die Entschädigu
des ganzen ihm entgehenden Gewinnes ausbedingen kann, derselbe m
was immer für eine Höhe erreichen. Sache des Darlehensnehmers ist
zu bedenken, ob ein unter solchen Bedingungen abgeschlossener Vertrag f
ihn nützlich ist und darnach sich für oder wider den Abschluss desselbe
zu entscheiden. Dass der Darlehensgeber manchmal wegen einer gewiss
bedrängten Lage des Darlehensnehmers verpflichtet sein kann, aus Lieb
und Milde von dem Umstande der sicheren Erhoffung eines Gewinnes ga
oder theilweise abzusehen und darum mit der Zurückgabe des Capitale
allein sich zu begnügen, brauchen wir nach dem oben bereits Gesagten hie
wohl kaum mehr zu erwähnen. Sehr erwähnenswert dagegen ist, dass de
Darlehensgeber, um zu einer Forderung über die Darlehenssumme selb
hinaus berechtigt zu sein, keineswegs die volle Sicherheit zu haben brauch
das Capital nutzbringend verwerten und einen Gewinn mit demselben er-
zielen zu können; er darf sich auch für die Darangabe einer begründete
Hoffnung, innerhalb der Darlehensfrist, falls er selbst das Geld in Hände
hätte, es zu verwerten, einen Ersatz ausbedingen. Denn auch diese Hoffnung
einen Gewinn zu machen, hat wirtschaftlichen Wert und läſst sich au
im gemeinschaftlichen Maßstabe aller wirtschaftlichen Werte, dem Geld
darstellen. Man kann auch hier wiederum gar nicht zweifeln, dass wie in
der Verzichtleistung auf einen sicher zu erzielenden Gewinn, so auch in
der Verzichtleistung auf die mehr oder weniger gegründete Hoffnung eine
solchen Gewinnes, ein vor Gott und dem eigenen Gewissen ausreichende
Grund liegt, über die Darlehenssumme selbst noch eine dieser Hoffnun
entsprechende Entschädigung zu verlangen. Je größer der erhoffte Gewin
und je gegründeter die Hoffnung ist, um so mehr gilt diese, auf ein umso
größeres Gut verzichtet der Darlehensgeber und einen umso höheren Ersa
darf er sich also auch ausbedingen. Daraus geht schon hervor, dass je aus-
gedehnter der Verkehr und je größer die Leichtigkeit ist, das
eigene Geld irgendwie nutzbringend zu verwerten, umso all-
gemeiner auch eine gewisse Zinsforderung gestattet sein
muss. Mit der Ausdehnung der Intensität des wirtschaftlichen Verkehrs
wird, das läſst sich im Allgemeinen schon sagen, auch die Leichtigke

steigen, das eigene Capital nutzbringend zu verwerten, und da die materielle Cultur einigermaßen von der Ausdehnung und dem Grade des wirtschaftlichen Verkehres mitbedingt ist, so lässt sich in gewissem Sinne sagen, dass mit dem Steigen der materiellen Cultur auch die Ausdehnug der Erlaubtheit des Zinsennehmens wächst.

16. Diese vier Gründe berechtigen ohne Zweifel den Darlehensgeber zu der Forderung, mehr als die dargeliehene Summe nach den gewöhnlichen Begriffen darstellt, vom Darlehensnehmer zurückzuerhalten. Wir sagen: Nach der gewöhnlichen Begriffen; denn wenn man sich genau ansieht, was der Darlehensgeber in den bezeichneten vier Fällen dem Darlehensnehmer überlässt, so findet man, dass es wenigstens in drei derselben mehr ist, als die in die äußere Erscheinung fallende Summe. Im ersteren Falle, nämlich, da dem Darlehensgeber ein Schaden erwächst, überlässt er dem Darlehensnehmer in und mit der Summe das Mittel den Schaden zu verhüten; die Summe hat unter diesen Verhältnissen für ihn einen ganz besonderen, einen höheren Wert, auf den er nunmehr verzichtet; er tritt einen höheren Wert ab an den Darlehensnehmer, als die in die Augen fallende Summe. Bezeichnen wir die Darlehenssumme mit N, den Schaden, welchen der Darlehensgeber durch ihre Benützung von sich abwenden könnte, mit S, dann lässt sich das Ganze, auf welches der Darlehensgeber verzichtet, mit $N + S$ ausdrücken; er kann also mit Recht nicht nur die Zurückgabe von N, sondern auch von S verlangen. Ebenso tritt der Darlehensgeber, wenn Gefahr vorhanden ist, dass er das Geld nicht zurückerhält, im Grunde genommen mehr ab, als das bloße Darlehensobject; er verzichtet auch auf die Sicherheit, ein gleichwertiges Object zurückzuerhalten. Durch den Darlehensvertrag als solchen, überlässt der Darlehensgeber dem Nehmer eine Summe Geldes (N), bedingt sich aber aus, dass ihm eine vollkommen gleichwertige Summe ganz sicher zurückgegeben werde. Ist diese Zurückgabe seitens des Darlehensnehmers unsicher, dann übernimmt der Geber zugleich die Gefahr, nichts von der Summe zurückzuerhalten. Nennt man die Gefahr P, so müssen wir das was der Darlehensgeber leistet mit $N + P$ bezeichnen, er hat auch das Recht, diesen Betrag zurückzuverlangen. Und wenn er das Geld selbst auf irgend eine Weise in eine fruchtbringende Sache hätte verwandeln können, dann tritt er gleichfalls mehr ab, als die Summe selbst, außer derselben noch die an ihr haftende und durch sie ihm gebotene Möglichkeit eines weiteren Gewinnes.

17. Man hat nun versucht, auch noch andere Gründe ausfindig zu machen, die zu einer Zinsforderung berechtigen sollen, vorzüglich solche, die im Darlehensvertrage selbst liegen. Gelingt es, einen im Wesen dieses Vertrages liegenden Grund zu finden, dann könnte selbstverständlich die

Unerlaubtheit des Zinsennehmens auch im Allgemeinen nicht aufr
erhalten werden; man müsste dann vielmehr in jedem Falle eine Zi
forderung für gerecht erklären und könnte sie höchstens unter besonde
Umständen, falls nämlich der Darlehensnehmer sich in großer N
befindet und auf die Hilfe des Darlehensgebers angewiesen ist, als sittl
unerlaubt, weil der Nächstenliebe zuwider, ansehen. Man müsste da
also einfach die kirchliche Zinstheorie für falsch erlären und zugeben, da
die katholische Wissenschaft und die kirchliche Auctorität sich geirrt hab
und auf Abwege gerathen seien. Namentlich wurde ein Grund gelten
gemacht, der auf den ersten Blick stark zu bestechen geeignet ist, da er a
den Unterschied zwischen den dinglichen und den persönlichen Rechten zu
rückgeht. Man sagt, der Darlehensgeber verzichtet beim Darlehensvertrag
auf das dingliche Recht, das ihm an der dargeliehenen Summe zusteht un
erhält dafür wenigstens vermöge des einfachen Darlehensvertrages da
persönliche Recht, die Summe vom Darlehensnehmer zurückfordern zu
dürfen. Das dingliche Recht, meint man, habe aber doch einen größeren
Werth, als ein persönliches Recht, wenn gleich der Gegenstand beider Arten
von Recht die gleiche Summe bilde*). Ähnlich, wenn auch keineswegs
identisch mit diesem ist ein anderer Grund, der nicht selten für die gan
allgemeine Berechtigung einer Zinsforderung geltend gemacht wird. Der
Darlehensgeber verzichtet auf ein gegenwärtiges Gut zu Gunsten eines
künftigen; er gibt das gegenwärtig ihm zu Gebote stehende Geld hin für
ein anderes, das er erst später haben und verwerten kann. Jedermann,
so heißt es, schätzt aber ein augenblicklich ihm zur Verfügung stehendes
Gut höher, als jenes, welches erst in der Zukunft ihm zu Theil werden
soll. Man muss es also als der natürlichen Gerechtigkeit gemäß anerkennen,
so lautet der Schluss, dass der Darlehensgeber durch die Höhe des Gutes,
das er zurückfordert, entschädigt werde für die Verzichtleistung auf das
gegenwärtge, höher anzuschlagende Gut. Selbstverständlich anerkennen wir den
tiefgreifenden Unterschied, der zwischen dem dinglichen und dem persönlichen
Rechte besteht, anerkennen auch, dass der Darlehensgeber eines dinglichen
Rechtes sich begibt und nur ein persönliches Recht dafür wieder erhält. Wir
erkennen weiter, dass das dingliche Recht seiner Natur nach höher steht und
so, wir möchten sagen, einen höheren metaphysischen Wert hat als
das persönliche Recht. Ebensowenig haben wir Bedenken zuzugeben, dass
unter Umständen ein augenblicklich zur Verfügung stehendes Gut höheren
wirtschaftlichen Wert hat, als ein bloß in sichere Aussicht gestelltes.

*) Auf diesen Unterschied läßt sich wohl auch der zwischen der pecunia numerata und pecunia numeranda zurückführen, der gemäß der vom Papste Innocenz XI. im Jahre 1679 verworfenen Proposition einen rechtmäßigen Zinsforderungsgrund abgeben sollte.

Man kann aber daraus noch ganz und gar nicht die Berechtigung der Zinsforderung im Allgemeinen folgern. Man müsste erst beweisen, dass das dingliche Recht seiner Natur nach einen höheren wirtschaftlichen Wert hat als das persönliche, denn auf den wirtschaftlichen, nicht auf den metaphysischen Wert kommt es an; mit dem höheren metaphysischen Werte ist der höhere wirtschaftliche Wert noch keineswegs gegeben. Das Recht hat überhaupt einen wirtschaftlichen, in Geld ausdrückbaren Wert nur dann, wenn es auf irgend eine Weise wirtschaftlich verwertet werden kann. Ein blutarmer Fabriksarbeiter mag das natürliche und das staatliche Recht haben, ein Milliardeur zu werden; wenn er nun nicht die geringste Aussicht hat, auch nur in Besitz von tausend Gulden zu gelangen, wer wird ihm dann für sein Milliardeur-Recht auch nur einen Kreuzer geben? Man kann dem dinglichen Rechte vor dem persönlichen wirtschaftlich nur dann den Vorzug geben, wenn der mit ihm Ausgestattete sich in der Lage befindet, irgend einen besseren und nützlicheren wirtschaftlichen Gebrauch von demselben zu machen. Die Übergabe eines Centners Getreide, sagt Knies mit Recht, unter der Bedingung einer Wiedergabe eines Centners Getreide nach 6 Monaten gehört unbezweifelbar zu den Verträgen, welche ein ‚Darlehn' genannt werden. Es bleiben indessen auch alle für uns hier bedeutsamen Umstände ebenso bestehen, wenn wir annehmen, dass es sich statt um einen Centner Getreide um eine vertretbare Geldsumme, z. B. um 1000 Thaler handelt. Der Eigenthümer kann diese 1000 Thaler zur Zeit nicht für einen Kauf verwenden, sondern (als Geldsumme) behalten wollen, z. B. weil er nach 6 Wochen Getreide kaufen will. Innerhalb dieser 6 Monate jedoch gebraucht er sie nicht. Da kann der Andere — welcher 1000 Thaler begehrt, diese als Verkäufer anderer Güter nicht erlangen kann, um Geld zu benützen dieses wie der Eigenthümer als Verkäufer muss weggeben können, aber nach 6 Monaten auch wieder 1000 Thaler Geld in Händen zu haben erwarten kann — das ganze wirtschaftliche Interesse des Eigenthümers an seinen 1000 Thalern dadurch ungeschädigt erhalten, dass er ihm nach 6 Monaten wieder eine Geldsumme von (andern) 1000 Thalern zustellt".*)

Bringt aber Jemandem die Verwendung des dinglichen Rechtes keinen größeren wirtschaftlichen Vortheil, dann kann er auch nicht in der Verzichtleistung auf dasselbe einen rechtmäßigen Titel für eine besondere Vergütung finden. Mit anderen Worten, in der Verzichtleistung auf ein dingliches Recht für ein persönliches liegt nur dann ein zu einer Zinsforderung berechtigender Grund, wenn mit der Verzichtleistung einer der

*) Knies, Geld und Credit, 1 Th., S. 72 f.

oben bereits angeführten Zinstitel eintritt, wenn ein lucrum cessans o
ein damnum emergens mit derselben verbunden ist. Jedermann wird ge
auf ein augenblicklich ihm zur Verfügung stehendes Gut verzichten f
ein zu erwartendes, wenn er mit dem ersteren augenblicklich doch nich
anzufangen, keinen Nutzen aus demselben zu ziehen weiß. Nur desha
schätzt man ein gegenwärtiges Gut höher als ein zukünftiges, weil ma
mit dem gegenwärtigen etwas anfangen, es gebrauchen kann; muſs ma
es ohne Nutzen jetzt liegen lassen, dann legt man keinen Wert darau
ob man es bei sich hat oder einem Anderen überläſst, vorausgesetzt, daſ
man es gewiſs wieder zurückerhält. Die beiden angeführten Gründe also
mit welchen man das Zinsnehmen ganz im Allgemeinen als erlaubt beweisen
möchte, sind keineswegs durchschlagend; sie beweisen die Erlaubtheit des
Zinsennehmens lediglich für jene Fälle, in welchen auch die mittelalterlichen
Theologen eine Zinsnahme für gestattet erklärten.

18. Noch eines anderen Grundes haben wir Erwähnung zu thun, den man für die Erlaubtheit einer Zinsforderung wenn gleich nicht bei allen, so doch bei einer bestimmten Art von Darlehen anführt. Man glaubt mit ihm die jetzige Erlaubtheit des Zinsennehmens allgemein beweisen zu können, während er in den früheren Jahrhunderten entweder gar nicht oder wenigstens nicht durchgehends eingetreten sein soll. Man will so auch die scheinbar verschiedene Haltung der kirchlichen Lehre einst und jetzt bezüglich des Zinsennehmens erklären. Man unterscheidet zwischen Consumtiv- und Productiv-Darlehen. Die Gelddarlehen, sagt man, die in gegenwärtiger Zeit gemacht werden, finden zu allermeist zu Erwerbszwecken oder zur Production neuer Güter statt, während in den früheren Jahrhunderten der Darlehensnehmer das entliehene Geld durchgängig zur unproductiven Verwendung, infolge irgend eines Nothstandes, aufnahm; die früher von der Kirche oft ausgesprochene Unerlaubtheit der Zinsforderung beziehe sich auf diese letztere Art, auf die Consumtiv-Darlehen, es lasse sich nicht einsehen, warum der Darlehensgeber dafür, daſs er einem Anderen die Möglichkeit bietet, mit seinem Gelde sich zu bereichern, nicht eine gewisse Vergütung vermittelst eines Zinses verlangen und annehmen dürfe. Zuvörderst haben wir gegen diese Erklärung zu bemerken, daſs derjenige, welcher sich die vielen Lehrentscheidungen der Kirche vergegenwärtigt und mehr noch wer die Lehren der katholischen Wissenschaft sich näher ansieht, nothwendig zur Erkenntnis kommen wird, mit dieser Unterscheidung zwischen Productiv- und Consumtiv-Darlehen werde weder die heutige Lehre vor der Erlaubtheit noch auch die frühere Lehre von der Unerlaubtheit einer Zinsforderung erklärt. Die kirchlichen Aussprüche lauten allgemein; es findet sich in ihnen kein Unterschied gemacht zwischen der einen

und der anderen Art von Darlehen, wenngleich es doch sehr nahe gelegen hätte diesen Unterschied zu machen, da ja doch Productiv-Darlehen auch in der ältesten Zeit ihrem Begriffe und Wesen nach nicht unbekannt sein konnten und thatsächlich nicht unbekannt waren. In Fortentwicklung der älteren kirchlichen Lehre hat darum auch Papst Benediet der XIV. in dem apostolischen Rundschreiben an die Bischöfe Italiens, das mit den Worten Vix pervenit beginnt, ausdrücklich auch das Wort Productiv-Darlehen erwähnt und ein Zinsennehmen für dasselbe in gleicher Weise wie für ein Consumtiv-Darlehen als an sich unerlaubt erklärt. Damit der Darlehensgeber zu einer Zinsforderung für ein zu productiven Zwecken gemachtes Darlehen berechtigt sei, muss er in gleicher Weise wie bei einem Consumtiv-Darlehen einen der früher angeführten Gründe für sich geltend machen können. Es ergibt sich die gleiche Folgerung auch aus den allgemeinen Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit. Dass der Darlehensnehmer mit dem geliehenen Gelde sich bereichert, kann dem Geber keinen Grund zu einer Forderung bieten; das Geld ist ja an sich unfruchtbar und was der Darlehensnehmer mit ihm gewinnt, muss entweder als Frucht seiner Thätigkeit angesehen werden, die dann ganz ihm zukommt, oder kann gewiss, falls der Darlehensnehmer in der Lage war, für dasselbe ein fruchtragendes Gut einzutauschen und auf eine solche Weise Gewinn mit dem Gelde zu erzielen, dem Darlehensgeber nur dann einen Grund zur Zinsforderung bieten, wenn er in der gleichen, oder einer ähnlichen Lage sich befand, wenn er also den oben erwähnten titulus lucri cessantis für sich geltend machen kann. Die christliche Gerechtigkeit verlangt, dass Gleichheit besteht zwischen dem was der Darlehensgeber gibt und dem was er dafür wieder erhält. Wer, ohne selbst das Geld zu irgend einem productiven Zwecke verwenden zu können, dasselbe einem Anderen leiht, der in der glücklicheren Lage sich befindet, das Geld productiv verwerten zu können, und neue Zinsen für sein Darlehen verlangt, der verlangt mehr als er gegeben hat, wahrt also die Gleichheit nicht.

Das Resultat demnach, zu welchem man gelangt, wenn man die ganze Zinstheorie der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft untersucht, ist dieses, dass die Kirche eine gerechte Zinsforderung nie verboten hat; als gerecht erkannte sie aber eine solche Forderung nicht an, welche sich lediglich auf die Thatsache des Darlehens als solche stützt. Wenn aber Darlehen unter besonderen Umständen gegeben werden, die zu ihnen nicht wesentlich gehören und darum äußere Umstände (circumstantiae seu causae mutuo externae) genannt werden (im Gegensatze zu dem titulus mutuo internus), dann kann der Darlehensgeber vollkommen berechtigt sein, Zinsen zu verlangen. Den objectiven Forscher wird es daher in keiner Weise befremden,

wahre und wirkliche, vor Gott und dem Gewissen geltende Erlaubtheit, nicht etwa eine bloß äußerliche, von den weltlichen Gesetzen ausgehende und lediglich vor ihnen bestehende Statthaftigkeit. In diesem Sinne wurde auch die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer Zinsforderung beständig aufgefaſst. Die kirchliche Wissenschaft beschäftigte sich mit der Frage von der Erlaubtheit des Zinsennehmens mit Rücksicht auf das Gewissen und das natürliche Sittengesetz; nur selten zieht sie die staatlichen Gesetze und die aus ihnen sich ergebenden Normen in den Kreis ihrer Untersuchungen. Verstehen die katholischen Gelehrten unter der Erlaubtheit nur das Gestattetsein seitens der Civilgesetze, so pflegen sie das ausdrücklich hinzuzusetzen. Wollen wir also zu einer umfassenderen und zugleich noch gründlicheren Anschauung über die Unerlaubtheit oder Erlaubtheit des Zinsennehmens gelangen, dann haben wir uns diese verschiedenen Bedingungen, unter welchen nach der kirchlichen Wissenschaft das Zinsennehmen im Gewissen gestattet ist, vorzuführen. Zum Theile werden diese Bedingungen auch von den mittelalterlichen Scholastikern und unter diesen wieder von Thomas von Aquin ausdrücklich angeführt, zum Theil liegen sie in anderen Lehren derselben über das Zinsennehmen wie in einem noch unentwickelten, der Entwickelung aber fähigen Keime verborgen. Wie die scholastische Lehre nichts anderes ist als eine organische Weiterentwickelung, Ausgestaltung und somit eine Vervollkommnung der Väterlehre, so vollzog sich auch in der speculativen Begründung und im weiteren Ausbau der scholastischen Zinstheorie und damit in der Vervollkommnung derselben ein stetiger Fortschritt. Man darf dabei allerdings sehr wohl annehmen, daſs die Praxis der Theorie mannigfach wenigstens vorauseilte und die Bedürfnisse der Praxis auf die Entwickelung der Theorie einen sehr fördernden Einfluſs ausübten. Namentlich mag es der Fall sein, daſs manche Detailgrundsätze schon länger in der Praxis angewendet waren, bevor sie in besonders maßgebenden und bis auf unsere Zeit erhaltenen Werken ausdrücklich ausgesprochen wurden. Detailgrundsätze lassen sich ja mit größerer oder geringerer Sicherheit aus den allgemein erkannten Principien ableiten; die Praxis nöthigt oft dazu und eilt so, allerdings nur in sehr beschränktem Sinne, der Wissenschaft voraus.

12. An erster Stelle muſs als Grund für die Erlaubtheit einer Zinsforderung angeführt werden, wenn der Darlehensgeber durch das Darlehen einen gewissen Schaden erleidet. Es versteht sich nun von selbst, daſs die Forderung eines solchen Schadenersatzes nicht erst nachträglich erhoben werden darf. Der Darlehensgeber muſs klug und umsichtig verfahren; er hat vor dem Darlehensvertrage zu erwägen, ob ihm aus demselben ein Schaden thatsächlich erwächst. Versäumt er das und bemerkt erst

nachträglich, dass er Schaden leidet, so mag es schicklich und anständig für den Darlehensnehmer sein, ihm eine Vergütung zukommen zu lassen, aber eine Forderung derselben kann der Darlehensnehmer nicht erheben. Es ist ferner klar, dass wie einerseits die Höhe der vorausbedungenen Vergütungssumme den voraussichtlichen Schaden nicht übertreffen darf, so andererseits aber auch der Darlehensgeber eines Verstoßes gegen die Gerechtigkeit nicht beschuldigt werden kann, wenn er sich vom Darlehensnehmer die Vergütung des ganzen von ihm zu erleidenden Schadens ausbedingt, es mag dieser noch so hoch sein. Kann der Darlehensnehmer diese Summe nicht erschwingen, dann muss er eben von der Darlehensnahme abstehen. Doch müssen wir allerdings bemerken, dass unter gewissen Umständen, wenn der Darlehensnehmer in einer besonderen Noth sich befindet, für den Darlehensgeber die sittliche Pflicht bestehen kann, von einer solchen Vergütungforderung Umgang zu nehmen. Der Grund aber, warum der Darlehensnehmer im Allgemeinen einen Ersatz für den Schaden, den er auf sich nimmt, verlangen kann, ist klar; er verzichtet ja zu Gunsten des Darlehensnehmers auf mehr als die geliehene Summe und wenn dieser letztere auch keinen Nutzen zieht aus dem „Mehr“, da er nur die geliehene Summe erhält, so kann er dennoch zur Vergütung desselben verflichtet werden, da das Maß der Rückerstattung eben nicht von dem Nutzen abhängt, den er von der geliehenen Summe hat, sondern von demjenigen, worauf der Darlehensgeber verzichtet oder von der Last, welche dieser sich auferlegt. Wird ihm die dargeliehene Summe und der Schaden, der ihm aus der Überlassung derselben erwachsen ist, zurückgegeben, so erhält er nicht mehr zurück, als worauf er zu Gunsten des Darlehensnehmers verzichtet hat. Diese Erwägungen finden sich, wenngleich nur sehr kurz, bei Thomas v. Aquin. Die späteren Schriftsteller giengen dann, gestützt auf diesen und verwandten Grundsätzen, weiter voran nnd gestalteten diesen Zinsforderungsgrund consequent aus. Nicht nur ein durch den Darlehensvertrag *sicher* eintretender Schaden bildet, so sagen sie, einen gerechten Grund für eine Zinsforderung, sondern auch ein nur *wahrscheinlich* eintretender oder ein *zu befürchtender* Schaden. Denn wie die Aussicht, einen Gewinn zu machen, schon einen gewissen Wert hat, der sich dann, wie alles was wirtschaftlichen Wert hat, in dem gemeinsamen Maßstabe aller wirtschaftlichen Güter, dem Gelde, darstellen und mit ihm sich messen läst, so hat auch die Furcht, schaden zu leiden, einen negativen Wert, sie stellt einen gewissen in Geld messbaren und ausdrückbaren Schaden dar. Man baut also die Theorie ganz consequent weiter, wenn man sagt, dass der Darlehensgeber, welcher mit guten Gründen annehmen kann, er erleide durch das Darlehen einen Schaden, wenngleich er dessen nicht ganz gewiss

ist, eine dem negativen Werte, den der zu befürchtende Schaden hat, entsprechende Zinsforderung erheben kann.

13. Als zweiter Grund, der auch im Gewissen nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit, zu einer Zinsforderung berechtigt, hat die Gefahr zu gelten, welcher der Darlehensgeber sich aussetzt, das Geld im Falle des Darlehens entweder ganz oder zum Teil zu verlieren. Man kann jedenfalls nicht behaupten, dass immer und nothwendig eine solche Gefahr mit dem Darlehen verbunden sei und darum das Darlehen immer zu einer Zinsforderung berechtige. Es giebt Fälle, in welchen das Geld beim Darlehensnehmer gerade so sicher ist, als beim Geber, denn auch beim Geber befindet es sich doch immer in einer gewissen Gefahr, verloren zu gehen; und nur dann, wenn diese durch Überlassung des Geldes an den Darlehensnehmer entsteht, kann von diesem eine Entschädigung im Falle des Verlustes beansprucht werden. Wenn aber aus irgend einem Grunde eine wirkliche Gefahr vorhanden ist, dass das Geld bei dem Darlehensnehmer verloren geht, so kann sich der Geber für die Übernahme dieser Gefahr durch Ausbedinguug einer Vergütung schadlos halten. Man kann ohne Bedenken zugeben, dass in den früheren Jahrhunderten das zu Handelszwecken dargeliehene Geld leichter einer Gefahr ausgesetzt war, als manches anderweitig verwendete. Aber wollte man behaupten, dass für jedes einem Kaufmanne gemachte Darlehen dieser Zinstitel sich habe geltend machen lassen, so würde man gewiss über das Ziel hinaus schießen. Es versteht sich dann von selbst, dass diese Vergütung nicht nur mit der Höhe der Darlehenssumme selbst, sondern vorzüglich auch mit der Größe der Gefahr, in welcher der Geber schwebt, sein Eigenthum nicht zurückzuerhalten, wächst. Jene kirchlichen Schriftsteller, welche eingehend die rechtmäßigen Gründe einer Zinsforderung behandeln, führen den in Rede stehenden Grund auf einen Versicherungsvertrag zurück. Der Darlehensgeber tritt zugleich als Versicherer auf, so dass, genau genommen zwei Verträge vorliegen, die zu einem einzigen verschmolzen sind, ein Darlehensvertrag und ein Versicherungsvertrag. Wie beim Abschlusse eines Versicherungsvertrages der Versicherer mit Recht nicht nur je nach der Größe der versicherten Summe, sondern auch vorzüglich je nach der Größe der Gefahr, welcher die Summe ausgesetzt ist, sich bezahlt macht, so hat auch der Darlehensgeber ein Recht, für die Gefahr, der er sich aussetzt, die Summe nicht zurückzuerhalten und je nach der Größe dieser Gefahr sich eine Entschädigung auszubedingen. Es kann auch gar kein Zweifel bestehen, dass eine solche Ausbedingung abgesehen von jedweder staatlichen Bestimmung als im Gewissen und vor Gott erlaubt zu gelten hat, da ja der Versicherungsvertrag, er mag selbstständig und getrennt

oder im Vereine mit einem anderen und mit diesem gleichsam verschmolzen eingegangen werden, seiner Natur nach ganz mit den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit übereinstimmt. Der Darlehensgeber entäußert sich in diesem Falle nicht nur des Geldes, sondern auch der Sicherheit es wiederzuerhalten, und zwar zu Gunsten des Darlehensnehmers; es entspricht also der natürlichen Gerechtigkeit, welche bei den zweiseitigen Verträgen Gleichheit fordert zwischen dem was jeder giebt und erhält, dass der Darlehensnehmer dem Geber für dieses Darangeben der Sicherheit entschädigt.*)

14. Ein dritter Grund, über das geliehene Capital hinaus noch eine Forderung zu stellen, gilt mit Recht die im vorhinein dem Darlehensnehmer auferlegte Bedingung, im Falle der nicht rechtzeitigen Zurückgabe des Darlehens eine gewisse Strafe zu zahlen. Dem Geber kann aus verschiedenen Gründen daran gelegen sein, sein Geld zu einer bestimmten Zeit zurückzuerhalten. Durch eine Nebenbestimmung, die in den Darlehensvertrag mit aufgenommen wird und deren Stipulierung dann mit dem Hauptvertrage zusammenschmilzt, kann sich der Darlehensnehmer also auch versichern, dass er das Geld zur festgesetzten Zeit wirklich zurückerhält; es hindert also auch nichts, dass er durch eine Conventionalstrafe sich gegen ein etwaiges Säumen des Darlehensnehmers sicher stellt. Eine solche Geldbuße kann auch für den oberflächlichen Beschauer kaum nur den äußeren Schein eines Zinses haben. Wenn das Darlehen zur rechten Zeit zurückerstattet wird, entfällt sie ganz; sie wird also gar nicht für das Leihen selbst, sondern nur als Strafe für die Nichtzurückgabe geleistet.

15. Eine weit größere Bedeutung als der bisher behandelten, kommt dem vierten Grunde zu, der zu einer Zinsforderung berechtigt. Es kann der Fall sein, das der Darlehensgeber, falls er sein Capital bei sich behalten und selbst benützen würde, mit demselben einen Gewinn erzielen könnte. In diesem Falle würde er durch das Darlehengeben nicht nur auf das Geld selbst, sondern auch auf diesen Gewinn zu Gunsten des Darlehensnehmers verzichten. Nach dem oben schon angegebenen Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit, welche bei zweiseitigen Verträgen Gleichheit verlangt zwischen dem was man giebt und was man erhält, kann sich der Darlehensgeber über die Zurückgabe der geliehenen Summe hinaus auch

*) Als Beweis, dass wenigstens die mittelalterliche Zinstheorie diesen Zinsforderungsgrund nicht anerkannt habe, findet sich nicht selten eine auch in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommene particuläre Rechtsentscheidung Gregor IX. angeführt (cap Naviganti 19. De usuris. III 19). Da wir die Anfrage, welche der Papst beantwortet, nicht kennen, so lässt sich der Sinn der Antwort auch nicht genau feststellen. Man muss es als unehrlich verwerfen, wenn solche ganz unklare Texte als Angriffsmittel gegen die kirchliche Zinstheorie verwertet werden.

einen Ersatz für die Entgehung des Gewinnes ausbedingen. Denn nur dann erhält er voll und ganz das vom Darlehensnehmer zurück, worauf er zu dessen Gunsten verzichtet, wenn dieser ihm außer der dargeliehenen Summe auch Ersatz leistet für den Gewinn, der ihm entgangen ist. Man kann gar nicht daran zweifeln, dass diese Forderung vor Gott und dem Gewissen berechtigt ist, auch wenn die bürgerlichen Gesetze und Einrichtungen nichts über die Rechtmäßigkeit derselben enthalten. Auch daran lässt sich nicht zweifeln, dass der Darlehensgeber sich die Entschädigung des ganzen ihm entgehenden Gewinnes ausbedingen kann, derselbe mag was immer für eine Höhe erreichen. Sache des Darlehensnehmers ist es zu bedenken, ob ein unter solchen Bedingungen abgeschlossener Vertrag für ihn nützlich ist und darnach sich für oder wider den Abschluss desselben zu entscheiden. Dass der Darlehensgeber manchmal wegen einer gewissen bedrängten Lage des Darlehensnehmers verpflichtet sein kann, aus Liebe und Milde von dem Umstande der sicheren Erhoffung eines Gewinnes ganz oder theilweise abzusehen und darum mit der Zurückgabe des Capitales allein sich zu begnügen, brauchen wir nach dem oben bereits Gesagten hier wohl kaum mehr zu erwähnen. Sehr erwähnenswert dagegen ist, dass der Darlehensgeber, um zu einer Forderung über die Darlehenssumme selbst hinaus berechtigt zu sein, keineswegs die volle Sicherheit zu haben braucht, das Capital nutzbringend verwerten und einen Gewinn mit demselben erzielen zu können; er darf sich auch für die Darangabe einer begründeten Hoffnung, innerhalb der Darlehensfrist, falls er selbst das Geld in Händen hätte, es zu verwerten, einen Ersatz ausbedingen. Denn auch diese Hoffnung, einen Gewinn zu machen, hat wirtschaftlichen Wert und lässt sich auch im gemeinschaftlichen Maßstabe aller wirtschaftlichen Werte, dem Gelde, darstellen. Man kann auch hier wiederum gar nicht zweifeln, dass wie in der Verzichtleistung auf einen sicher zu erzielenden Gewinn, so auch in der Verzichtleistung auf die mehr oder weniger gegründete Hoffnung eines solchen Gewinnes, ein vor Gott und dem eigenen Gewissen ausreichender Grund liegt, über die Darlehenssumme selbst noch eine dieser Hoffnung entsprechende Entschädigung zu verlangen. Je größer der erhoffte Gewinn und je gegründeter die Hoffnung ist, um so mehr gilt diese, auf ein umso größeres Gut verzichtet der Darlehensgeber und einen umso höheren Ersatz darf er sich also auch ausbedingen. Daraus geht schon hervor, dass *je ausgedehnter der Verkehr und je größer die Leichtigkeit ist, das eigene Geld irgendwie nutzbringend zu verwerten, umso allgemeiner auch eine gewisse Zinsforderung gestattet sein muss.* Mit der Ausdehnung der Intensität des wirtschaftlichen Verkehres wird, das lässt sich im Allgemeinen schon sagen, auch die Leichtigkeit

steigen, das eigene Capital nutzbringend zu verwerten, und da die materielle Cultur einigermaßen von der Ausdehnung und dem Grade des wirtschaftlichen Verkehres mitbedingt ist, so läſst sich in gewissem Sinne sagen, daſs mit dem Steigen der materiellen Cultur auch die Ausdehnung der Erlaubtheit des Zinsennehmens wächst.

16. Diese vier Gründe berechtigen ohne Zweifel den Darlehensgeber zu der Forderung, mehr als die dargeliehene Summe nach den gewöhnlichen Begriffen darstellt, vom Darlehensnehmer zurückzuerhalten. Wir sagen: Nach der gewöhnlichen Begriffen; denn wenn man sich genau ansieht, was der Darlehensgeber in den bezeichneten vier Fällen dem Darlehensnehmer überläſst, so findet man, daſs es wenigstens in drei derselben mehr ist, als die in die äußere Erscheinung fallende Summe. Im ersteren Falle, nämlich, da dem Darlehensgeber ein Schaden erwächst, überläſst er dem Darlehensnehmer in und mit der Summe das Mittel den Schaden zu verhüten; die Summe hat unter diesen Verhältnissen für ihn einen ganz besonderen, einen höheren Wert, auf den er nunmehr verzichtet; er tritt einen höheren Wert ab an den Darlehensnehmer, als die in die Augen fallende Summe. Bezeichnen wir die Darlehenssumme mit N, den Schaden, welchen der Darlehensgeber durch ihre Benützung von sich abwenden könnte, mit S, dann läſst sich das Ganze, auf welches der Darlehensgeber verzichtet, mit $N + S$ ausdrücken; er kann also mit Recht nicht nur die Zurückgabe von N, sondern auch von S verlangen. Ebenso tritt der Darlehensgeber, wenn Gefahr vorhanden ist, daſs er das Geld nicht zurückerhält, im Grunde genommen mehr ab, als das bloße Darlehensobject; er verzichtet auch auf die Sicherheit, ein gleichwertiges Object zurückzuerhalten. Durch den Darlehensvertrag als solchen, überläſst der Darlehensgeber dem Nehmer eine Summe Geldes (N), bedingt sich aber aus, daſs ihm eine vollkommen gleichwertige Summe ganz sicher zurückgegeben werde. Ist diese Zurückgabe seitens des Darlehensnehmers unsicher, dann übernimmt der Geber zugleich die Gefahr, nichts von der Summe zurückzuerhalten. Nennt man die Gefahr P, so müssen wir das was der Darlehensgeber leistet mit $N + P$ bezeichnen, er hat auch das Recht, diesen Betrag zurückzuverlangen. Und wenn er das Geld selbst auf irgend eine Weise in eine fruchtbringende Sache hätte verwandeln können, dann tritt er gleichfalls mehr ab, als die Summe selbst, außer derselben noch die an ihr haftende und durch sie ihm gebotene Möglichkeit eines weiteren Gewinnes.

17. Man hat nun versucht, auch noch andere Gründe ausfindig zu machen, die zu einer Zinsforderung berechtigen sollen, vorzüglich solche, die im Darlehensvertrage selbst liegen. Gelingt es, einen im Wesen dieses Vertrages liegenden Grund zu finden, dann könnte selbstverständlich die

Unerlaubtheit des Zinsennehmens auch im Allgemeinen nicht aufrecht erhalten werden; man müsste dann vielmehr in jedem Falle eine Zinsforderung für gerecht erklären und könnte sie höchstens unter besonderen Umständen, falls nämlich der Darlehensnehmer sich in großer Not befindet und auf die Hilfe des Darlehensgebers angewiesen ist, als sittlich unerlaubt, weil der Nächstenliebe zuwider, ansehen. Man müsste dann also einfach die kirchliche Zinstheorie für falsch erlären und zugeben, dass die katholische Wissenschaft und die kirchliche Auctorität sich geirrt haben und auf Abwege gerathen seien. Namentlich wurde ein Grund geltend gemacht, der auf den ersten Blick stark zu bestechen geeignet ist, da er auf den Unterschied zwischen den dinglichen und den persönlichen Rechten zurückgeht. Man sagt, der Darlehensgeber verzichtet beim Darlehensvertrage auf das dingliche Recht, das ihm an der dargeliehenen Summe zusteht und erhält dafür wenigstens vermöge des einfachen Darlehensvertrages das persönliche Recht, die Summe vom Darlehensnehmer zurückfordern zu dürfen. Das dingliche Recht, meint man, habe aber doch einen größeren Werth, als ein persönliches Recht, wenn gleich der Gegenstand beider Arten von Recht die gleiche Summe bilde*). Ähnlich, wenn auch keineswegs identisch mit diesem ist ein anderer Grund, der nicht selten für die ganz allgemeine Berechtigung einer Zinsforderung geltend gemacht wird. Der Darlehensgeber verzichtet auf ein gegenwärtiges Gut zu Gunsten eines künftigen; er gibt das gegenwärtig ihm zu Gebote stehende Geld hin für ein anderes, das er erst später haben und verwerten kann. Jedermann, so heißt es, schätzt aber ein augenblicklich ihm zur Verfügung stehendes Gut höher, als jenes, welches erst in der Zukunft ihm zu Theil werden soll. Man muss es also als der natürlichen Gerechtigkeit gemäß anerkennen, so lautet der Schluss, dass der Darlehensgeber durch die Höhe des Gutes, das er zurückfordert, entschädigt werde für die Verzichtleistung auf das gegenwärtge, höher anzuschlagende Gut. Selbstverständlich anerkennen wir den tiefgreifenden Unterschied, der zwischen dem dinglichen und dem persönlichen Rechte besteht, anerkennen auch, dass der Darlehensgeber eines dinglichen Rechtes sich begibt und nur ein persönliches Recht dafür wieder erhält. Wir erkennen weiter, dass das dingliche Recht seiner Natur nach höher steht und so, wir möchten sagen, einen höheren *metaphysischen* Wert hat als das persönliche Recht. Ebensowenig haben wir Bedenken zuzugeben, dass unter Umständen ein augenblicklich zur Verfügung stehendes Gut höheren *wirtschaftlichen* Wert hat, als ein bloß in sichere Aussicht gestelltes.

*) Auf diesen Unterschied läſst sich wohl auch der zwischen der pecunia numerata und pecunia numeranda zurückführen, der gemäß der vom Papste Innocenz XI. im Jahre 1679 verworfenen Proposition einen rechtmäßigen Zinsforderungsgrund abgeben sollte.

Man kann aber daraus noch ganz und gar nicht die Berechtigung der Zinsforderung im Allgemeinen folgern. Man müsste erst beweisen, dass das dingliche Recht seiner Natur nach einen höheren wirtschaftlichen Wert hat als das persönliche, denn auf den wirtschaftlichen, nicht auf den metaphysischen Wert kommt es an; mit dem höheren metaphysischen Werte ist der höhere wirtschaftliche Wert noch keineswegs gegeben. Das Recht hat überhaupt einen wirtschaftlichen, in Geld ausdrückbaren Wert nur dann, wenn es auf irgend eine Weise wirtschaftlich verwertet werden kann. Ein blutarmer Fabriksarbeiter mag das natürliche und das staatliche Recht haben, ein Milliardeur zu werden; wenn er nun nicht die geringste Aussicht hat, auch nur in Besitz von tausend Gulden zu gelangen, wer wird ihm dann für sein Milliardeur-Recht auch nur einen Kreuzer geben? Man kann dem dinglichen Rechte vor dem persönlichen wirtschaftlich nur dann den Vorzug geben, wenn der mit ihm Ausgestattete sich in der Lage befindet, irgend einen besseren und nützlicheren wirtschaftlichen Gebrauch von demselben zu machen. Die Übergabe eines Centners Getreide, sagt Knies mit Recht, unter der Bedingung einer Wiedergabe eines Centners Getreide nach 6 Monaten gehört unbezweifelbar zu den Verträgen, welche ein ‚Darlehn' genannt werden. Es bleiben indessen auch alle für uns hier bedeutsamen Umstände ebenso bestehen, wenn wir annehmen, dass es sich statt um einen Centner Getreide um eine vertretbare Geldsumme, z. B. um 1000 Thaler handelt. Der Eigenthümer kann diese 1000 Thaler zur Zeit nicht für einen Kauf verwenden, sondern (als Geldsumme) behalten wollen, z. B. weil er nach 6 Wochen Getreide kaufen will. Innerhalb dieser 6 Monate jedoch gebraucht er sie nicht. Da kann der Andere — welcher 1000 Thaler begehrt, diese als Verkäufer anderer Güter nicht erlangen kann, um Geld zu benützen dieses wie der Eigenthümer als Verkäufer muss weggeben können, aber nach 6 Monaten auch wieder 1000 Thaler Geld in Händen zu haben erwarten kann — das ganze wirtschaftliche Interesse des Eigenthümers an seinen 1000 Thalern dadurch ungeschädigt erhalten, dass er ihm nach 6 Monaten wieder eine Geldsumme von (andern) 1000 Thalern zustellt".*)

Bringt aber Jemandem die Verwendung des dinglichen Rechtes keinen größeren wirtschaftlichen Vortheil, dann kann er auch nicht in der Verzichtleistung auf dasselbe einen rechtmäßigen Titel für eine besondere Vergütung finden. Mit anderen Worten, in der Verzichtleistung auf ein dingliches Recht für ein persönliches liegt nur dann ein zu einer Zinsforderung berechtigender Grund, wenn mit der Verzichtleistung einer der

*) Knies, Geld und Credit, 1 Th., S. 72 f.

oben bereits angeführten Zinstitel eintritt, wenn ein lucrum cessans oder ein damnum emergens mit derselben verbunden ist. Jedermann **wird** gern auf ein augenblicklich ihm zur Verfügung stehendes Gut **verzichten** für ein zu erwartendes, wenn er mit dem ersteren augenblicklich **doch** nichts anzufangen, keinen Nutzen aus demselben zu ziehen weiß. Nur **deshalb** schätzt man ein gegenwärtiges Gut höher als ein zukünftiges, **weil** man mit dem gegenwärtigen etwas anfangen, es gebrauchen kann; **muſs** man es ohne Nutzen jetzt liegen lassen, dann legt man keinen **Wert darauf**, ob man es bei sich hat oder einem Anderen überläſst, **vorausgesetzt**, dass man es gewiſs wieder zurückerhält. Die beiden angeführten **Gründe** also, mit welchen man das Zinsnehmen ganz im Allgemeinen als erlaubt **beweisen** möchte, sind keineswegs durchschlagend; sie beweisen die **Erlaubtheit** des Zinsennehmens lediglich für jene Fälle, in welchen auch die **mittelalterlichen** Theologen eine Zinsnahme für gestattet erklärten.

18. Noch eines anderen Grundes haben wir Erwähnung **zu** thun, den man für die Erlaubtheit einer Zinsforderung wenn gleich **nicht** bei allen, so doch bei einer bestimmten Art von Darlehen **anführt**. Man glaubt mit ihm die jetzige Erlaubtheit des Zinsennehmens **allgemein** beweisen zu können, während er in den früheren Jahrhunderten **entweder** gar nicht oder wenigstens nicht durchgehends eingetreten sein soll. **Man** will so auch die scheinbar verschiedene Haltung der kirchlichen Lehre **einst** und jetzt bezüglich des Zinsennehmens erklären. Man unterscheidet **zwischen** Consumtiv- und Productiv-Darlehen. Die Gelddarlehen, sagt man, die in gegenwärtiger Zeit gemacht werden, finden zu allermeist zu **Erwerbs**zwecken oder zur Production neuer Güter statt, während in den **früheren** Jahrhunderten der Darlehensnehmer das entliehene Geld durchgängig zur unproductiven Verwendung, infolge irgend eines Nothstandes, aufnahm: die früher von der Kirche oft ausgesprochene Unerlaubtheit der Zinsforderung beziehe sich auf diese letztere Art, auf die Consumtiv-Darlehen, es lasse sich nicht einsehen, warum der Darlehensgeber dafür, daſs er einem Anderen die Möglichkeit bietet, mit seinem Gelde sich zu bereichern, nicht eine gewisse Vergütung vermittelst eines Zinses verlangen und annehmen dürfe. Zuvörderst haben wir gegen diese Erklärung zu bemerken, daſs derjenige, welcher sich die vielen Lehrentscheidungen der Kirche vergegenwärtigt und mehr noch wer die Lehren der katholischen Wissenschaft sich näher ansieht, nothwendig zur Erkenntnis kommen wird, mit dieser Unterscheidung zwischen Productiv- und Consumtiv-Darlehen werde weder die heutige Lehre vor der Erlaubtheit noch auch die frühere Lehre von der Unerlaubtheit einer Zinsforderung erklärt. Die kirchlichen Aussprüche lauten allgemein; es findet sich in ihnen kein Unterschied gemacht zwischen der einen

und der anderen Art von Darlehen, wenngleich es doch sehr nahe gelegen hätte diesen Unterschied zu machen, da ja doch Productiv-Darlehen auch in der ältesten Zeit ihrem Begriffe und Wesen nach nicht unbekannt sein konnten und thatsächlich nicht unbekannt waren. In Fortentwicklung der älteren kirchlichen Lehre hat darum auch Papst Benediet der XIV. in dem apostolischen Rundschreiben an die Bischöfe Italiens, das mit den Worten Vix pervenit beginnt, ausdrücklich auch das Wort Productiv-Darlehen erwähnt und ein Zinsennehmen für dasselbe in gleicher Weise wie für ein Consumtiv-Darlehen als an sich unerlaubt erklärt. Damit der Darlehensgeber zu einer Zinsforderung für ein zu productiven Zwecken gemachtes Darlehen berechtigt sei, muſs er in gleicher Weise wie bei einem Consumtiv-Darlehen einen der früher angeführten Gründe für sich geltend machen können. Es ergibt sich die gleiche Folgerung auch aus den allgemeinen Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit. Daſs der Darlehensnehmer mit dem geliehenen Gelde sich bereichert, kann dem Geber keinen Grund zu einer Forderung bieten; das Geld ist ja an sich unfruchtbar und was der Darlehensnehmer mit ihm gewinnt, muſs entweder als Frucht seiner Thätigkeit angesehen werden, die dann ganz ihm zukommt, oder kann gewiſs, falls der Darlehensnehmer in der Lage war, für dasselbe ein fruchtragendes Gut einzutauschen und auf eine solche Weise Gewinn mit dem Gelde zu erzielen, dem Darlehensgeber nur dann einen Grund zur Zinsforderung bieten, wenn er in der gleichen, oder einer ähnlichen Lage sich befand, wenn er also den oben erwähnten titulus lucri cessantis für sich geltend machen kann. Die christliche Gerechtigkeit verlangt, daſs Gleichheit besteht zwischen dem was der Darlehensgeber gibt und dem was er dafür wieder erhält. Wer, ohne selbst das Geld zu irgend einem productiven Zwecke verwenden zu können, dasselbe einem Anderen leiht, der in der glücklicheren Lage sich befindet, das Geld productiv verwerten zu können, und neue Zinsen für sein Darlehen verlangt, der verlangt mehr als er gegeben hat, wahrt also die Gleichheit nicht.

Das Resultat demnach, zu welchem man gelangt, wenn man die ganze Zinstheorie der Kirche und der kirchlichen Wissenschaft untersucht, ist dieses, daſs die Kirche eine gerechte Zinsforderung nie verboten hat; als gerecht erkannte sie aber eine solche Forderung nicht an, welche sich lediglich auf die Thatsache des Darlehens als solche stützt. Wenn aber Darlehen unter besonderen Umständen gegeben werden, die zu ihnen nicht wesentlich gehören und darum äußere Umstände (circumstantiae seu causae mutuo externae) genannt werden (im Gegensatze zu dem titulus mutuo internus), dann kann der Darlehensgeber vollkommen berechtigt sein, Zinsen zu verlangen. Den objectiven Forscher wird es daher in keiner Weise befremden,

daſs der päpſtliche Stuhl in einzelnen Fällen ſelbſt Zinſen für Darlehen auch in früheren Jahrhunderten gefordert hat. Wie für Andere, ſo konnten ja auch für die Päpſte derartige äußere Umſtände, welche eine Zinsforderung vollkommen gerecht machen, vorhanden ſein. Es zeigt von ſehr geringer Vorſicht im Urtheile, wenn man aus der alleinigen Thatſache, daſs die Päpſte manchmal Zinſen von ihren dargeliehenen Capitalien gefordert haben, einen Widerſpruch zwiſchen der Praxis und der Geſetzgebung der Kirche ableiten will.

---

§ 2. Die heutige Erlaubtheit des Zinsennehmens.

19. Im Vorhergehenden haben wir die Zinstheorie der katholischen Moraltheologie, wie sie seit den ersten Zeiten des Christenthums sich entwickelt und ausgestaltet hat, dargelegt. Man hat geglaubt sie als „scholastische Spitzfindigkeit" brandmarken und mit ähnlichen Ausdrücken verächtlich machen zu können. Widerlegt ist sie aber bis heute nicht; es besteht auch keine Gefahr, dass ihr das je widerfahren wird. Gegenwärtig besteht vielmehr das Bestreben, das immer weiter um sich greift, die Geldcapitalwirtschaft mehr einzuengen. Mit der Zeit werden dann nüchternere und ruhigere Anschauungen über das Geld, seine Eigenschaften und seine Fähigkeit andere Werte zu erzeugen, Platz greifen. Damit ist dann der Weg gebahnt, zu einem mehr besonnenen und objectiven Urtheile über die kirchliche Zinslehre zu gelangen. Uns bleibt nun noch übrig, die Gründe darzulegen, um derenwillen die Kirche und die katholische Wissenschaft das Zinsennehmen unter den heutigen Verhältnissen durchgehends für im Gewissen erlaubt erklärt. Zuvörderst müssen wir indes wiederum ausdrücklich betonen, dass die oben angeführten Titel für eine berechtigte Zinsforderung nicht nur vor der äußeren Gerichtsbarkeit der Kirche und des Staates, sondern auch vor dem Gewissensforum Geltung haben. Die katholische Wissenschaft hat sich ja gerade mit der Frage beschäftigt, wann eine Zinsforderung im Gewissen, nach den Grundsätzen der natürlichen Gerechtigkeit erlaubt sei. Und auf diese Frage gab sie die Antwort, dass, wenn gleich das Zinsennehmen an sich nicht gestattet sei, doch die oben weiter angeführten Umstände einen hinreichenden Grund für eine Ausnahme von der Regel bilden.

20. Es ist schon mehrfach, auch von solchen, die sich der Kirchenlehre gegenüber vollkommen ablehnend verhalten, zugegeben, dass die katholische Lehre von der Unerlaubtheit des Zinsennehmens in dem früheren Mittelalter eher wohlthätig als nachtheilig für das wirtschaftliche Leben sich erwiesen habe. „So viel läßt sich allerdings annehmen, sagt Endemann, dass der Periode geringer wirtschaftlicher Entwicklung, einer Bezeichnung, die am allermeisten auf das Leben der ersten Christengemeinden, aber auch im weiteren Umfange auf den Culturzustand in der Epoche der Völker-

wanderung paſst, die Unentgeltlichkeit der Creditgewähr angemessen war".*) „Die Kirche hat das (ihrer Lehre über das Zinsennehmen) widerstrebende Wirtschaftsleben des Verkehres zuletzt doch hinnehmen müssen, gleich jener Thatsache, auf welche Galilei mit seinem pur si mouve! hinwies. Gleichwohl gehört die Aufnahme des Kampfes gegen den „Wucher", d. h. damals gegen das Nehmen irgend welcher Zinsen, und eine längere Zeit der Führung dieses Kampfes, auch Einzelnes aus späterer Zeit, meines Erachtens zu dem Rühmlichsten, was über die Sinnesrichtung und Absicht von der Kirche des Mittelalters zu berichten ist".**) Da es wie schon bemerkt wurde, die Aufgabe der Kirche nicht ist, für die Hebung der Volkswirtschaft zu sorgen und Gesetze und Verordnungen zu diesem Zwecke zu erlassen, sondern nur darüber zu wachen, daſs die Forderungen des göttlichen Sittengesetzes und der Gerechtigkeit, wie im Privatverkehre so in der Volkswirtschaft beobachtet werden, so kann man der Kirche auch keinen Vorwurf daraus machen, daſs sie mit ihrer Gesetzgebung der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vorausgeeilt, sondern die Führung auf dem volkswirtschaftlichem Gebiete vielmehr den Staaten und den Völkern selbst überlassen hat. Die Staaten eigneten sich die Lehre der Kirche vom Zinsennehmen an und behielten sie Jahrhunderte lang bei. Mit der Zunahme der Bevölkerung, mit der Hebung des Verkehres, zu welcher auch das Christenthum und die christliche Lehre gewiſs nicht am Wenigsten beigetragen haben, mit dem infolge dessen beginnenden Übergange von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft wuchs nun nicht nur das Bedürfnis, Geldanleihen zu machen und mit fremdem Gelde thätig zu sein, sondern es muſsten sich damit die Fälle mehren, in denen der Gelddarleiher einen vollkommen gerechten Grund zu einer Zinsforderung hatte. Wo viel mit fremdem Gelde operiert wird, muſs sich für die Darleiher die Gefahr mehren, ihr Geld zu verlieren; es muſs sich auch für sie selber die Gelegenheit leichter darbieten, ihr Geld selbst zu benützen und durch eigene Thätigkeit Gewinn aus demselben zu ziehen. Zu einer gerechten Zinsforderung wird demnach nicht nur der titulus lucri cessantis und damni emergentis öfter vorhanden sein, sondern es muſs den Geldeigenthümern auch mehr daran liegen, ihr Geld zu einer bestimmten Zeit zurückzuerhalten, um es dann etwa, falls sich eine solche Gelegenheit bietet, selbst verwerten zu können; auch der Titel also der poena conventionalis erhält immer

*) Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, S. 10. Der Verfasser sieht sich genöthigt, der kirchlichen Lehre bezüglich der älteren Zeiten und ihrer wirtschaftlichen Zustände einige Gerechtigkeit angedeihen zu lassen; vgl. S. 11. ff.

**) Knies, Geld und Credit. 2. Abth. der Credit, 1. Hälfte, S. 332.

mehr Berechtigung. Man kann sich demnach gar nicht wundern, dass namentlich vom zwölften und dreizehnten Jahrhunderte an, in denen die Städte aufzublühen und der Geldverkehr sich zu heben anfieng, auch das Zinsennehmen immer häufiger zu werden begann. Man urtheilt aber sehr einseitig, wenn man das Zinsennehmen, wie es zu der Zeit geschah, ganz allgemein als einen Kampf der Völker und der wirtschaftlichen Verhälnisse gegen die kirchliche Lehre darstellt. Die Kirche hat nur geleugnet, dass im Darlehensvertrage als solchen schon ein Grund zur Zinsforderung liege; dass zu einer gerechten und erlaubten Zinsforderung andere Gründe vorhanden sein können, ist von ihr nie bestritten. Beim Vorhandensein solcher Gründe Zinsen zu fordern, kann also nicht als Auflehnung oder Kampf gegen die kirchliche Lehre und ihre Gesetze angesehen werden. Nur jene Zinsforderungen, welche das gerechte Maß überschritten oder welchen gar kein außerhalb des Darlehensvertrages liegender Titel zur Seite stand, richteten sich wie gegen die natürliche Gerechtigkeit, so auch gegen die kirchliche Lehre. Dem steht auch der Wortlaut der kirchlichen Aussprüche nicht entgegen. Als der schärfste wird gemeiniglich der des Concils von Vienne im Jahre 1300 angesehen. Was enthält er aber? Die allgemeine, unter dem Papste Clemens V. abgehaltene Kirchenversammlung fordert von den Vorstehern und Magistratspersonen jener Städte, welche das Zinsennehmen in ihren Statuten gebilligt hatten, die Zurücknahme und Annullierung derselben und bedroht sie im Falle der Weigerung mit der Strafe der Excommunication. Dass das Zinsennehmen und Zinsenfordern unter Umständen ganz gerecht sein konnte, war zu Anfang des 14. Jahrhundert bekannte Lehre. Die Städte-Statuten, welche etwa nur gerechte Zinsforderungen begünstigten, enthielten nichts Tadelnswertes und konnten darum von dieser Verordnung auch gar nicht betroffen werden. Statuten hingegen, welche allgemein die Zinsforderungen als zulässig erklärten und für dieselben eintraten, verdienten eben wegen dieser allgemeinen Fassung und der mit ihr vorliegeuden Begünstigung auch unerlaubter Zinsforderungen scharfen Tadel. Man schießt aber weit über das Ziel hinaus, wenn man das Concil von Vienne beschuldigt, mit dieser Constitution das Zinsennehmen seinem ganzen Umfange nach haben verbieten zu wollen; zu einer solchen Auffassung seiner Worte liegt gar kein Grund vor.

21. Das stete Wachsen des wirtschaftlichen Verkehres, welches durch die Continuität der äußeren Verhältnisse und durch die beständige Zunahme der Bevölkerung von selbst sich ergab, musste auch eine dauernde Steigerung der Geldverkehres mit sich bringen. Man wird nicht behaupten können, dass die Volkswirtschaft in den früheren Jahrhunderten bereits die Form einer ausgesprochenen Capitals- und Creditwirtschaft angenommen habe;

allein diese letztere entwickelte sich immer mehr. Im 16. Jahrhundert giengen verschiedene Staaten dazu über, das Zinsennehmen einfachhin zu gestatten, zuerst mit mannigfachen Einschränkungen, welche dann allmälig, da das Vorhandensein der zu einer Zinsforderung berechtigenden Gründe meist sehr schwer festzustellen war, wegfielen. Man wird keine einzige Entscheidung der competenten kirchlichen Auctorität vorweisen können, welche die Rechtmäßigkeit dieser Staatsgesetze bestreitet. Die kirchliche Auctorität stellte sich dieser Verkehrsentwicklung gar nicht feindlich entgegen; sie ließ den Dingen freien Lauf. Die katholischen Theologen beurtheilen die neue Phase, in welche das Darlehensgeschäft mit dieser Stellungnahme der weltlichen Auctorität getreten war, anfänglich allerdings verschieden. Es gab solche, welche die staatliche Billigung des Zinsennehmens nicht als hinreichenden Grund für die Rechtfertigung desselben anerkennen wollten; aber die Anzahl dieser minderte sich stets, während die andere Meinung nicht nur immer mehr Anhänger gewann, sondern auch innerlich sich ständig besser entwickelte und ausgestaltete. Daneben behielt die ursprüngliche Lehre von der Unerlaubtheit der Zinsforderung, falls weder die staatlichen Gesetze sie gutheißen noch sonst einer der oben dargestellten Titel vorhanden ist, ihre volle innere Wahrheit und volle äußere Anerkennung. Ein Widerschein dieser letzteren begegnet uns in den fünf Propositionen, welche von einer römischen Theologen-Commission ausgearbeitet, von Benedict XIV. in seinem an die Bischöfe Italiens gerichteten Rundschreiben Vix pervenit vom 1. November 1745 ausdrücklich gebilligt und approbiert wurden.*)

---

*) Diese fünf Sätze mögen hier wegen ihrer hohen Bedeutung in getreuer deutscher Übersetzuug wörtlich Aufnahme finden: 1. Wucher nennt man jene Sündengattung, welche speciell beim Darlehensvertrage vorkommt und in ihm ihren eigentlichen Sitz hat. Sie besteht darin, dass jemand lediglich um des Darlehens willen, welches doch nur die Zurückgabe eines ihm gleichen Betrages verlangt, über diesen hinaus noch etwas fordert, also mehr zurückfordert, als der andere erhalten hat, und demnach einen Gewinn bloß deshalb beansprucht, weil er ein Darlehen einem anderen überlassen hat. Jeder derartige Gewinn also, der über den dargeliehenen Betrag hinausgeht, ist unerlaubt und wucherisch.

2. Als Entschuldigungsgrund für eine solche Mehrforderung läßt sich nicht anführen, dass dieselbe keineswegs übertrieben und außerordentlich, sondern nur mäßig, nicht beträchtlich, sondern nur gering sei; auch nicht, dass der Darlehensnehmer, von dem man bloß um des Darlehens willen diesen Gewinn für sich beansprucht, nicht arm, sondern reich ist, die Darlehenssumme auch nicht nutzlos für sich behält, sondern sie zur Vermehrung seines Vermögens sehr nützlich verwendet, z. B. ‚durch Ankauf von Landgütern oder durch Betreiben anderer nutzbringender Geschäfte.‘ (Mit diesen Worten wird also geleugnet, dass das Productivdarlehen schon dadurch, dass es ein solches ist, zu einer Zinsforderung berechtigt.) Gegen die Natur des Darlehensvertrages nämlich, welcher Gleichheit verlangt zwischen dem was man gibt und dem was man dafür erhält, handelt derjenige offenbar, welcher über den gleichen Betrag hinaus noch etwas von wem immer

In denselben geschieht der staatlichen Billigung der Zinsennahme keine Erwähnung; sie wird als hinreichend rechtfertigender Grund der Zinsforderung nicht ausdrücklich gebilligt, aber auch in keiner Weise verworfen. Eher könnte man sagen, dass diese Thesen der Lehre von der staatlichen Billigung als einem genügenden Grunde zu Zinsforderungen das Wort reden, da sie ausdrücklich die alte Lehre wiederholen, die Zinsnahme sei dann unerlaubt, wenn sie sich auf den Darlehensvertrag als solchen stütze, nicht aber wenn ein außer dem Vertrage selbst liegender Titel für dieselbe vorhanden sei. Man ersieht aus diesen Sätzen dann weiter, dass das Zinsennehmen nicht nur damals schon sehr gebräuchlich war, sondern auch, dass die

zu beanspruchen sich nicht scheut, da der Gerechtigkeit durch die Rückgabe des gleichen Betrages schon Genüge geschehen ist. Daher ist denn auch, wer über den gleichen Betrag etwas erhalten hat, zur Restitution dieses Mehrbetrages verpflichtet, und zwar verpflichtet ihn dazu die ausgleichende Gerechtigkeit, da diese ebenso wie die der Natur eines jeden Vertrages entsprechende Gleichheit der Leistungen zu wahren, so auch die Verletzung dieser Gleichheit wieder gut zu machen vorschreibt.

3. Damit wird aber keineswegs in Abrede gestellt, dass zu dem Darlehensvertrage manchmal andere sogenannte Titel hinzutreten können, die in der Natur und dem Wesen des Darlehensvertrages nicht enthalten sind, und die dann einen ganz erlaubten und rechtmäßigen Grund zu einer Mehrforderung über die vermittelst des Darlehensvertrages selbst geschuldete Summe hinaus bilden. Auch wird nicht in Abrede gestellt, dass man vielfach vermittelst anderer von dem Darlehensvertrage verschiedener Verträge sein Geld rechtmäßig anlegen und verwenden kann, sei es um sich eine jährliche Rente zu sichern, sei es um erlaubte Handelsgeschäfte zu betreiben und aus diesen einen gerechten Gewinn zu ziehen.

4. Wenn in einem dieser verschiedenen Verträge die seiner besonderen Natur entsprechende Gleichheit der Leistungen nicht gewahrt wird, so muss das was der eine mehr erhält, ohne Zweifel zurückerstattet werden, da dieses, wenn auch nicht die Frucht eines Wuchers (indem kein Darlehensvertrag vorliegt, nicht ein offener und auch nicht ein versteckter), so doch die Frucht einer anderen Ungerechtigkeit ist. Man muss aber auch weiter zugeben, dass diese Verträge, wenn die Grundsätze der Gerechtigkeit genau bei ihnen eingehalten werden, das Mittel bieten, um ein nutzbringendes Tausch- und Verkehrswesen zum allgemeinen Besten zu erhalten und zu fördern. Fern sei es von den Christen zu glauben, dass durch Wucher und andere ungerechte Mittel der Geschäftsverkehr unter den Menschen gedeihen könne, da uns doch Gott selbst belehrt, dass die Gerechtigkeit es ist, welche ein Volk erhebt, die Sünde aber die Völker elend macht.

5. Aber auch das ist wohl zu beachten, dass derjenige fehl geht und sich leichtfertig einem Irrthum überlässt, welcher glaubt, es treten zu dem Darlehensvertrage immer und überall andere sogenannte Titel hinzu oder man könne statt eines Darlehensvertrages immer einen anderen Vertrag eingehen und sei dann vermöge dieser Titel oder solcher anderer Verträge berechtigt, für die darlehensmäßige Überlassung von Geld, Getreide und anderen derartigen Dingen eine mäßige Mehrforderung über den Darlehensbetrag hinaus zu stellen. Wenn jemand so dächte, so würde er nicht nur mit der hl. Schrift und dem Urtheile der Kirche über den Wucher, sondern auch mit der gewöhnlichen Anschauung der Menschen und dem Urtheile der Vernunft sich in Wider-

gelehrten Verfasser der Thesen dafür hielten, es sei für ihre Zeit zumeist bei Darlehensverträgen ein zu einer Zinsforderung berechtigender Grund vorhandeu; sie verwahren sich allerdings noch gegen die Anschaunng, als ob ein solcher Grund stets vorhanden sei, da es immerhin viele Fälle gibt, in welchen ein Besitzer zu einem unentgeltlichen Darlehen seines Geldes und anderer verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist.

22. Ausdrückliche Erklärungen, also über das Gestattensein von Zinsforderungen bei Vorhandensein ganz bestimmter Gründe waren schon früher vorangegangen. In unserem Jahrhunderte erfolgte erst eine authentische Erklärung darüber, dass man in der Billigung des Zinsennehmens seitens der staatlichen Auctorität gleichfalls einen auch vor Gott und dem Gewissen hinreichenden Grund anzuerkennen habe. Um aber zu einer allseitigen umfassenden Erkenntnis der Ursachen zu gelangen, warum die frühere Unerlaubtheit des Zinsennehmens sich jetzt nicht mehr behaupten lässt, sondern durchgehends eine Zinsforderung als im Gewissen gestattet anzuerkennen ist, müssen wir die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse etwas näher ins Auge fassen.

Die mittelalterliche Theologie hielt mit Aristoteles fest, dass das Geld an sich unfruchtbar ist. Wir sahen, dass diese Theorie, auf welcher die frühere Unerlaubtheit der Zinsforderung beruht, von den neueren Nationalökonomen bestätigt wird. Das Geld kann nur fruchtbringend werden, indem es mit einem an sich fruchtbringenden Gegenstande vertauscht wird. Daraus folgt nun von selbst, dass das Geld umsomehr als fruchttragender Gegenstand behandelt werden kann, je größer die Leichtigkeit ist, dasselbe in einen an sich fruchtbringenden Gegenstand zu verwandeln. Zu jener Zeit und ihn jenem Lande, in welchem fast ausschließlich Naturalwirtschaft besteht, wird darum nur äußerst selten von der Umwandlung des Geldes in eine fruchtbringende Sache die Rede sein können.

---

spruch setzen. Auch das kann sich niemand verhehlen, dass in vielen Fällen die Pflicht vorliegt, dem Nächsten vermittelst eines unentgeltlichen Darlehens in seiner Noth zu Hilfe zu kommen, da ja Christus selbst sagt: „Wenn jemand um ein Darlehen dich ersucht, so wende dich nicht von ihm ab." Ebenso wird es oft der Fall sein, dass man außer einem Darlehensvertrage einen anderen rechtmäßigen und erlaubten Vertrag nicht eingehen kann. Wer also sein Gewissen rein bewahren will, der muss zuvor wohl bedenken, ob zu dem Darlehensvertrage ein anderer zu einer Zinsforderung berechtigender Titel hinzutritt oder ob er einen anderen vom Darlehensvertrage verschiedenen Vertrag eingehen kann, welcher den Gewinn, den er machen möchte, sündenfrei und erlaubt macht.

Die Constitution Vix pervenit, in welcher diese Sätze bestätigt werden, findet sich im Bullarium Benedict XIV. (Venedig 1768), 1. Bd. S. 258.

Wenn aber der Verkehr sich entwickelt, wenn das Geld selbst sich mehrt und die Leichtigkeit für Geld nicht nur Consumtionsgüter, sondern auch Productionsmittel zu erhalten, dann nimmt das Geld auch immer mehr den Charakter eines Productionsmittels oder den einer fruchtbringenden Sache an. Wer in einer solchen Culturepoche vorherrschender Geldwirtschaft und der mit ihr verbundenen Leichtigkeit, für Geld auch fruchttragende Gegenstände in seinen Besitz bringen zu können lebt, der wird sein Geld nicht umsonst einem Anderen zu leihen brauchen, da ihm die Möglichkeit sich bietet, durch den Eintausch eines fruchtbringenden Gutes für sein Geld aus diesem Nutzen zu ziehen. Gäbe er es als unverzinsbares Darlehen hin, dann entgienge ihm ein Nutzen; seine Zinsforderung läſst sich in diesem Falle auf den oben erwähnten Titulus lucri cessantis zurückführen. Und wenn er auch gerade in dem Augenblicke, wo er um Gelddarlehen ersucht wird, keine Möglichkeit sieht, das Geld gegen einen nutzbringenden Gegenstand auszutauschen, so kann er doch mit Grund annehmen, während der Darlehensfrist in diese Lage zu kommen; durch das unentgeltliche Darlehen gienge ihm wenigstens die Hoffung verloren, in erlaubter Weise sein Vermögen vermittelst des Geldes zu vermehren. Unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse charakterisieren sich gegenüber denen des gesammten Mittelalters nun gerade dadurch, daſs wir jetzt eine Periode der Geldwirtschaft haben, während die ganze Zeit des christlichen Mittelalters hindurch die Naturalwirtschaft vorherrschte. Unsere heutigen Zustände haben sich allerdings langsam angebahnt; daſs aber namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts infolge des gewaltigen Umschwunges, der in der industriellen Technik eingetreten ist und namentlich infolge der Einführung der wirtschaftlichen Freiheit auf allen Productionsgebieten die Geldwirtschaft vollkommen die Naturalwirtschaft verdrängte, wird Niemand in Zweifel ziehen. Da demnach die veränderten wirtschaftlichen Zustände in unserem Jahrhundert keinen Zweifel mehr übrig ließen, daſs durchgängig Jeder, der unentgeltlich ein Darlehen einem Anderen überließ, sich selbst damit eines Vortheiles beraubte, so erklärt sich die Erscheinung, daſs eben in unserem Jahrhunderte die kirchliche Auctorität die durchgängige Erlaubtheit der Zinsenforderung ausspricht, während sie in den früheren Jahrhunderten zu einer solchen Erklärung sich noch nicht veranlaſst sah. Sie hat damit kein einziges Princip aufgegeben, keine einzige ihrer Lehren geändert; die äußeren Umstände haben sich geändert und brachten es mit sich, daſs das, was in den früheren Jahrhunderten nur selten zutraf, jetzt gewöhnlich zutrifft und daher die Zinsforderung für ein Gelddarlehen jetzt gewöhnlich als erlaubt gelten muſs, während sie in den früheren Jahrhunderten mehr oder weniger selten als erlaubt anzusehen war.

3*

23. Aber die Thatsache, dass gegenwärtig eine viel größere Leichtigkeit besteht, sein Geld, außer dem Darlehensvertrage, nutzbringend und productiv zu verwerten, kann kein Einsichtiger auch nur einen Augenblick zweifeln. Man braucht nur an gewisse Erscheinungen in unserem gegenwärtigen wirtschaftlichen Leben und Verkehre zu denken, um den Gegensatz zwischen jetzt und einst sofort zu erkennen. Hieher gehört z. B. die Bildung von Erwerbsgesellschaften größeren und kleineren Umfanges auf den verschiedensten Gebieten der Erwerbsthätigkeit des Handels, der Industrie, des Bergbaues, des Transport-, des Versicherungs- und des Geldwesens. Der Ankauf eines Theilhaberscheines ist nicht nur Jedem gestattet, sondern es ist Jedem auch sehr leicht gemacht, durch die Börsen und Bankinstitute, in den Besitz socher Actien, es mögen die Gesellschaften im Inlande oder im Auslande bestehen, zu gelangen. Da die einzelnen Actien oder Theilhaberscheine oft nur einen geringen Wert haben, etwa von 50, 100, 200 u. s. w. Gulden, so steht nichts im Wege, dass auch derjenige, der nur über ein geringes Capital verfügt, dieses in fruchtbringender Weise anlegt. Und diejenigen, welche selbst über dieses Capital noch nicht verfügen, könnten mit Andern sich vereinigen und gemeinsam mit ihnen in den Besitz auch nur einer Actie sich setzen. Weiter ist dann noch, was vorzüglich für die Besitzer größerer Capitalien Bedeutung hat, anfmerksam zu machen auf die viel größere Leichtigkeit, sich in den Besitz von Productionsmitteln der verschiedensten Art zu setzen und mit diesen andere wirtschaftliche Güter zu erzeugen. Auch diese Leichtigkeit ist eine Folge der wirtschaftlichen Freiheit. So können gegenwärtig die Geldcapitalbesitzer viel leichter landwirtschaftliche Güter erlangen und durch den Ankauf dieser ihr Geld fruchtbringend machen; die viel festeren Besitzverhältnisse machten das in den früheren Jahrhunderten sehr schwer. Ebenso gestattet die gewerbliche Freiheit dem Geldcapitalsinhaber, mit seinem Gelde und auf seine Kosten durch Andere, die er ihn seinen Dienst nimmt, Handwerkserzeugnisse herstellen zu lassen, oder irgend ein anderes Gewerbe durch Andere zu seinem Nutzen ausüben zu lassen. Hierauf gründet sich ja die sehr bekannte Klage der Handwerker und anderer Gewerbetreibender, dass sie die Concurrenz nicht so sehr mit dem Fleiße und der Befähigung Anderer, als mit dem gegenwärtig alles beherrschenden und alles unterdrückenden Geldcapital auszuhalten haben. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit gestattet dann auch, dass Mehrere, die einzeln genommen nicht über das dazu erforderliche Capital verfügen, sich zu einer Gesellschaft vereinigen, um mit vereintem Capital die sonstigen Concurrenten zu überflügeln. Die ganz bedeutende Vergrößerung der Städte, sowie die Freizügigkeit macht die Erbauung von Miethswohnungen nothwendig und gestattet dem Geldcapitalbesitzer,

in überaus höherem Maße als in den früheren Jahrhunderten, entweder allein oder im Vereine mit Anderen sein Geld in Häuser umzuwandeln, ihm also die Gestalt einer fruchttragenden Sache zu geben. Und so ließe sich noch eine lange Reihe anderer Erscheinungen anführen, aus denen hervorgeht, wie durch die Umgestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse heutigen Tages eine überaus größere Leichtigkeit als früher besteht, vorzüglich das größere, aber dann auch geringeres Capital, außer dem Darlehen, fruchtbringend zu verwerten. Das ist ja das Wesen des Capitalismus und der Capitalwirtschaft, dass das Geld alles beherrscht, mit Leichtigkeit alle anderen wirtschaftlichen Güter verdrängt und sich an ihre Stelle setzt.

24. Dazu kommt noch ein anderer Umstand, der gleichfalls in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart begründet, zugunsten der Erlaubtheit einer wenigstens mäßigen Zinsforderung stark ins Gewicht fällt. Die Verwendung fremden Capitals auch von bedeutender Höhe steht gegenwärtig viel mehr im Brauche als in den früheren Jahrhunderten. Die Geldwirtschaftsform ist zum guten Theile zur Creditwirtschaftsform geworden. Actiengesellschaften und ähnliche arbeiten, wenn man von der juristisch-formellen Seite absieht und das Wesen derselben in's Auge fasst, ihrer Natur nach mit fremdem Capital, da dem Inhaber einer Actie das ganze übrige Gesellschaftsvermögen als fremdes Capital gegenübersteht. Aber auch die Einzelinhaber von Geschäften irgend welcher Art verwenden in bedeutend größeren Umfange fremdes Geld, als das früher der Brauch war. Der Grund hiervon liegt einerseits darin, dass vielfach an die Stelle der menschlichen Arbeit die Thätigkeit der Maschinen getreten ist, zu deren Beschaffung größere Capitalien erfordert werden. Weiter aber tragen dazu auch der durch die heutigen Verkehrsverhältnisse vielfach nothwendig gewordene größere Umfang der Geschäfte, sowie andere Umstände bei. Wo mag denn gegenwärtig ein auch nur irgendwie namhaftes Geschäft betrieben werden, in welchem nicht manches fremde Capital steckt, es möge ein Handels-, Geld-, größeres oder kleineres Industrie- oder ein anderes Geschäft sein? Trifft nicht das gegenwärtig zu, dass die Einzelinhaber von Geschäften ihr Vermögen vielfach in verschiedenen Unternehmungen zersplittern und dafür im eigenen Geschäfte mannigfaches fremdes Capital verwerten? Vermehrt sich nun infolge dessen schon für den Darlehensgeber die Gefahr, sein Darlehen ganz oder zum Theil zu verlieren, so wird diese Gefahr noch bedeutend erhöht durch die wirtschaftliche Freiheit, die eine sogar zügellose Concurrenz gestattet. Die Behauptung, dass die geschäftliche Lage gegenwärtig um vieles unsicherer ist als früher, wird sich nicht wegleugnen lassen. Daher lässt sich für den Darlehensgeber unter den jetzigen Ver-

hältnissen sehr oft der gleichfalls oben besprochene Titel des periculum sortis geltend machen. Der Darlehensnehmer mag persönlich ob seiner Redlichkeit und seiner Begabung alles Vertrauen verdienen; die allgemein vorhandene größere Unsicherheit der Geschäfte und die Abhängigkeit des einzelnen Geschäftes von vielen anderen bewirkt, dass das dargeliehene Capital sehr oft wenigstens einiger Gefahr ausgesetzt und darum ein Grund zu einer Zinsforderung vorhanden ist. So lässt sich gegenwärtig nicht mit Unrecht sagen, dass der Geschäftstreibende, indem er mit fremdem Gelde arbeitet, einen Theil des Risicos, das mit seinem Gesammtunternehmen verbunden ist, auf seine Gläubiger abwälzt. Er selbst trägt allerdings die Hauptgefahr und darum gebürt ihm auch aus diesem Grunde der Hauptantheil am Gewinne. Aber es ist billig und recht, dass er auch seine Darlehensgeber nach dem Maße der Gefahr, der sie ihr Geld aussetzen, an seinem Gewinne theilnehmen lasse.

25. Endlich muss dann noch auf einen anderen Umstand aufmerksam gemacht werden, der gleichfalls für die heutige Erlaubtheit des Zinsennehmens spricht, während er früher mindestens nicht allgemein oder seinem heutigen Umfange nach geltend gemacht werden konnte; es ist der titulus legis civilis. Nach der christlichen Anschauung sind zwar die Rechte durchaus nicht alle positiven Ursprungs, sie rühren keineswegs alle vom Staate her. Es giebt wahre und wirkliche, im eigentlichen Sinne des Wortes so benannte Rechte, die von der Natur, d. h. vom Urheber der Natur, also von Gott kommen. Zu diesen von Natur jedem Einzelmenschen zukommenden Rechten gehört der Erwerb und der Besitz von Privateigenthum. Derselbe ist aber auch an verschiedene naturgesetzliche Schranken gebunden, die weiter zu erörtern hier nicht der Platz ist. Darin stimmt aber die christliche Lehre von dem Eigenthumsrechte mit der modernen Auffassung, nach welcher wie alle anderen Rechte so auch das Eigenthumsrecht direct und unmittelbar vom Staate herrühren, überein, dass auch sie dem Staate eine bedeutende Einflussnahme auf die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse zugesteht. Wie der Staat berechtigt ist, zur Wahrung und Förderung des zeitlichen Gemeinwohles, die ja seinen ganzen Zweck ausmacht, von den Einzelnen Beiträge zu verlangen, damit er seine Aufgabe erfüllen kann, so kann er auch, wenn das Gemeinwohl es verlangt, Bestimmungen treffen, unter welchen das Vermögen eines Einzelnen auf einen Anderen übergeht. Die Grenzen, welche die Staatsgewalt hiebei einzuhalten hat, näher zu bestimmen, gehört wiederum nicht hieher und ist auch für unseren Zweck nicht erforderlich. Aus diesem Princip leitet die christliche Rechtsphilosophie die Vollmacht des Staates her, das Erbrecht zu regeln, Gesetze zu geben über die

Giltigkeit und Ungiltigkeit der Verträge, Bestimmungen zu treffen über die zur rechtsgiltigen Einsetzung und Verjährung erforderlichen Bedingungen u. s. w. Man kann nun nicht zweifeln, dass der Staat vermöge dieses richtig verstandenen Obereigenthumsrechtes, das ihm über das Eigenthum seiner Unterthanen zusteht, auch zur Förderung des Verkehres und Handels und zum Nutzen des Gemeinwohles eine mäßige Zinsforderung gestatten darf. Allerdings so setzen wir hier gleich hinzu, kann die Staatsgewalt dieses nicht immer und bedingungslos, sondern nur dann, wenn *ganz besonders geartete Umstände des Wirtschaftslebens vorhanden sind*, welche die staatliche allgemeine Gestattung des Zinsennehmens als zum *wirklichen* Gemeinwohle nothwendig oder doch mindestens sehr wünschenswert erscheinen lassen.

26. Die katholischen Canonisten und Moraltheologen des 17. Jahrhunderts, welche bereits, wie wir oben sagten, die Erlaubtheit einer mäßigen Zinsforderung zugaben, beriefen sich für diese Lehre mit Vorliebe auf den titulus legis civilis. In Deutschland wurde es damals allgemeiner Brauch, für ein Gelddarlehen fünf Procent jährlicher Zinsen zu verlangen. Ein ganz allgemeiner Brauch, das zu thun, ließ sich damals wohl auch gar nicht anders rechtfertigen; viel weniger konnte man unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen den Grund eines entgehenden Gewinnes oder einer besonderen mit dem Darlehen verbundenen Gefahr geltend machen, als man das gegenwärtig kann. Allerdings begegnete diese, von der Bestimmung der Staatsgesetze hergenommenen Begründung, welche mit aller nur wünschenswerten Klarheit gegeben wurde, noch vielem Widerspruch, fand aber immer mehr Anerkennung. Gegenwärtig ist ein Zweifel über die Erlaubtheit einer Zinsforderung auf den Grund hin, dass die staatlichen Gesetze einen mäßigen Zins gestatten, ausgeschlossen. Verschiedene, ganz knapp und präcis formulierte Anfragen über diesen Punkt wurden dem hl. Stuhle vorgelegt. Aus den Antworten, welche derselbe gab, ergiebt sich nicht nur, dass man gegenwärtig, auch wenn kein anderer zu einer Zinsforderung berechtigender Grund, wie z. B. das Entgehen eines Vortheiles, Gefahr eines Schadens u. s. w. vorliegt, auf den Grund hin, dass die staatlichen Gesetze es gestatten, mäßige Zinsen für das Darlehen verlangen darf. Aus den Antworten des hl. Stuhles*) ergiebt sich aber

*) Viele derartige Antworten liegen vor, sowohl von der römischen Pönitantiarie als auch von der Congregation des hl. Officiums. Sie finden sich meines Wissens am besten zusammengestellt in «Enchiridion morale» von Januarius Bucceroni S. J., „Rom" 1887, S. 29—42 und in der Laacher Conciliensammlung 6. Bd. S. 677 ff.

auch, dass man hiezu im Gewissen berechtigt ist, dass also die sittliche Erlaubtheit einer Zinsforderung infolge der allgemeinen Gestattung seitens der rechtmäßigen staatlichen Auctorität, welche in den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihre Begründung findet, vorliegt. Denen, welche die Fragen an den hl. Stuhl richteten, lag daran zu wissen, wie sie bei der Spendung des Bußsacramentes auf die Gewissen der Gläubigen einzuwirken hätten. Der Sinn aller Antworten, die sie erhielten ist dann, es liege kein Grund vor, den Gläubigen irgend welche Zweifel an der Erlaubtheit des Zinsennehmens beizubringen. Ein Theologieprofessor, der erklärte, er ertheile auf die an ihn gestellten diesbezüglichen Fragen eine andere Antwort, erhielt den Bescheid, dass sein Vorgehen nicht gebilligt werden könne, da er übermäßige und zu harte Verpflichtungen den Gläubigen auferlege. Auch jene, welche meinen, Unrecht zu thun und zu sündigen, falls sie auf den Grund der staatlichen Gestattung hin Zinsen fordern und erhalten, dürfen doch diese Zinsen behalten und haben nur die Sünde zu bereuen, die sie infolge ihres irrigen Gewissens begangen haben.*)

27. Diese Antworten des h. Stuhles tragen dann aber stets einen Zusatz, der ihnen eine allgemeine, unter allen Umständen bleibende Geltung abspricht und den Charakter einstweiliger Entscheidungen beilegt. Die Gläubigen, so lauten sie, sind im Gewissen berechtigt, Zinsen zu fordern, „bis der h. Stuhl ein definitives Urtheil abgibt,“ oder „falls sie bereit sind, den (etwa auch entgegengesetzten) Weisungen des h. Stuhles sich zu unterwerfen.“ Die vollendete Berechtigung dieser Zusätze ergibt sich aus den obigen Ausführungen. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen kann man von den Einzelnen nicht mehr verlangen, dass sie ihr Geld als Darlehen ohne Vergütung an Andere abgeben. Es lässt sich aber nicht voraussehen, ob diese Zustände, diese capitalistische Wirtschaftsweise andauern. Ändern sie sich, dann kann und wird diese Änderung auch die Erlaubtheit des Zinsennehmens mehr oder weniger beeinflußen. Mit vollem Rechte verlangt also der heilige Stuhl, dass die Gläubigen bereit sind, jenen Urtheilen über die Erlaubtheit des Zinsennehmens und den Umfang derselben, welche dann nach den veränderten Verhältnissen werden abgegeben werden, sich zu unterwerfen.

28. Allerdings verurtheilte auch das alte römische Recht die Zinsforderung nicht. Und doch hat die Kirche damals sich nicht dazu verstanden,

---

*) Diese Antwort wurde von der Congregation des hl Officiums ertheilt, z. B. am 17. Jänner 1838; vgl. Bucceroni a. a. O. S. 41.

den titulus legis civilis als hinreichenden Grund der Erlaubtheit des Zinsennehmens anzuerkennen. Man könnte also meinen, dass die Kirche durch die gegenwärtige Anerkennung dieses Titels mit ihrem früheren Verfahren in Widerspruch geräth. Um die verneinende Antwort, welche wir hierauf zu geben haben, richtig zu verstehen und zu würdigen, muss man beachten — wir deuteten schon oben dieses an —, dass die äußeren Verhältnisse damals ganz anders lagen als jetzt. Es wird der Kirche als Verdienst angerechnet, wie wir sahen, dass sie in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters gegen das Zinsennehmen aufgetreten ist. Die Gestattung von Zinsforderungen seitens der weltlichen Gewalt war also in den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen und im Gemeinwohle nicht begründet. Staatliche Gesetze und Verordnungen aber, die das Gemeinwohl nicht nur nicht fördern, sondern dasselbe schädigen, wird die Kirche nicht als im Gewissen verpflichtende Normen anerkennen, noch ihnen für die Gewissen der Gläubigen eine Bedeutung beilegen. Anders aber verhält es sich jetzt. Zu allermeist kann der Capitalbesitzer aus einem der oben angeführten Gründe mit vollster Sicherheit sich für berechtigt zu einer mäßigen Zinsforderung ansehen. Sollte aber auch eine Sicherheit nicht vorhanden sein, so liegt doch mindestens eine Wahrscheinlichkeit vor. Man muss nun aber dem Staate die Vollmacht zuerkennen, schon um allen Zweifeln und aller Rechtsunsicherheit zu begegnen, unter solchen Umständen die allgemeine Erlaubtheit einer mäßigen Zinsforderung gesetzlich zu verordnen. Dann aber lassen sich auch weitere Vortheile anführen, welche aus der staatlichen Gestattung des Zinsennehmens sich ergeben. Die staatliche Erlaubnis, Zinsen zu nehmen, erleichtert also in einer den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ganz enſprechenden Weise die Heranziehung fremden Capitals. Dazu kommt dann noch, dass namentlich dem Kleincapitalbesitzer eben diese staatliche Gestattung zum Nutzen gereicht. Denn dieser wird sein geringes Capital allerdings nicht immer in einen fruchtbringenden Gegenstand umwandeln können, noch auch immer Gelegenheit haben, mit anderen Capitalbesitzern zu einem gemeinsamen Geschäfte sich zu verbinden, um so sein Geld nutzbringend zu verwerten. Träte zu den früher behandelten, eine Zinsforderung gestattenden Titeln nicht die staatliche Erlaubnis hinzu, dann würde der Besitzer großer Geldcapitalien sehr oft sein Geld auf Zinsen anlegen dürfen, da ihm die Gelegenheit, auch in anderer Weise mit denselben zu wirtschaften, nicht fehlt; der kleine Capitalbesitzer hingegen müsste Zweifel tragen über die Erlaubtheit, Zinsen zu verlangen. Das wäre für diesen nicht nur hart, zu Verletzungen der Gerechtigkeit verlockend und verführend, sondern auch direct und unmittelbar dem allgemeinen Wohle zuwider. Es würde dem Zerfall der menschlichen Gesell-

schaft, der Verarmung auf der einen und der zunehmenden Großcapitalbildung auf der anderen Seite sogar noch Vorschub leisten. Man muss zugeben, dass die staatliche Gestattung des Zinsennehmens unter diesem Gesichtspunkte gerade dem minder begüterten Theile der Bevölkerung Vortheile bringt.

Gegen diese Erklärung lässt sich auch nicht einwenden, dass die allgemeine Gestattung der Zinsforderung seitens der staatlichen Auctorität viele Missbräuche veranlasse. Dieses letztere mag allerdings zuzugeben sein, würde aber nur beweisen, dass zur Beseitigung dieser Missbräuche Zusätze zu dem bestehenden Gesetz nothwendig sind, nicht aber, dass das Gesetz aufzuheben ist.

29. Aus unseren bisherigen Ausführungen können wir nun folgende Endresultate feststellen:

1. Ein auch dem Sinne nach allgemeines Verbot, Zinsen von einem Gelddarlehen zu nehmen, findet sich in der kirchlichen Gesetzgebung nicht. Allerdings lauten die Worte derselben allgemein; sie beziehen sich aber nur auf den Fall, in welchem kein anderer Grund zu einer Zinsforderung vorliegt, als das Darlehen selbst. Im Darlehensvertrage selbst nämlich liegt kein Grund zu einer über die Darlehenssumme hinausgehenden Mehrforderung vor. Ein solcher Grund kann wohl mit dem Darlehensvertrage verbunden sein; er kann es aber auch nicht sein.

2. Die Unrichtigkeit der kirchlichen Lehre ist bisher noch von Keinem bewiesen worden. Darin, dass man sie als „scholastische Spitzfindigkeit" ausgibt und ihr ähnliche Epitheta beilegt, lässt sich doch kein Beweis der Unrichtigkeit erblicken.

3. Dass die Kirche gegenwärtig eine Zinsforderung für Gelddarlehen allgemein für erlaubt hält, lässt sich vorzüglich auf zwei Gründe zurückführen. Zumeist befindet sich ein Geldbesitzer gegenwärtig in der Lage, sein Geld, auch ohne es als Darlehen einem Andern zu überlassen, nutzbringend zu verwerten; die gegenwärtig herrschende wirtschaftliche Freiheit, die Geld- und Creditwirtschaft, in welche wir namentlich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gerathen sind, verschafft ihm diese Möglichkeit. Dazu kommt noch, dass die Staaten eben infolge der heutigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenwärtig ganz allgemein eine mäßige Zinsforderung gestatten und mit ihren äußeren Machtmitteln unterstützen. Man kann gegenwärtig Zinsen verlangen, weil gegenwärtig zu dem Darlehensvertrage äußere Gründe hinzutreten,

welche zu einer mäßigen Mehrforderung über die Darlehenssumme hinaus berechtigen.

4. Eine mäßige Zinsforderung ist heutigen Tages im Gewissen gestattet, nicht als ob der Darlehensvertrag seine Natur geändert hätte, sondern weil jetzt regelmäßig solche äußere zu einer Mehrforderung im Gewissen berechtigende Gründe vorhanden sind, welche, wenn sie in den früheren Jahrhunderten ständige Begleiter der Darlehensverträge gewesen wären, auch damals zu einer entsprechenden Zinsforderung berechtigt hätten.



Von der Leo-Gesellschaft wurden bisher folgende Druckwerke veröffentlicht:

1. **Die constituierende Versammlung der Leo-Gesellschaft.** (Wien, 28. Jän. 1892: Wien, Selbstverlag der Leo-Gesellschaft. 1892. 8°. 57 Seiten. (Vergriffen.)

2. **Briefe des Feldmarschalls Radetzky an seine Tochter Friederike.** 1847—1857. Aus dem Archiv der freiherrl. Familie Walterskirchen. Herausgegeben von B. Duhr S. J. Festschrift der Leo-Gesellschaft zur feierlichen Enthüllung des Radetzky-Denkmales in Wien. Mit einem Portrait und mehreren Facsimilen. Wien, Verlagshandlung „St Norbertus“ (Roller & Co.) 1892. Gr.-8°. 194 Seit. Preis broschiert fl. 2.—, eleg. geb. fl. 2.75.

3. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1893.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft. Wien, Selbstverlag, 1893, 8° 129 Seit. (Nur für die Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

4. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft** für das Jahr 1893. Wien. 1893 8°. 86 S. Preis 75 kr.

5. **Oesterreichisches Litteraturblatt.** Herausgegeben durch die Leo-Gesellschaft. Redigiert von Dr. Franz Schnürer. 4°, Wien. (Administration Wien, I., Annagasse Nr. 9.) 6. Jahrgang (von 1892—1897). Erscheint am 1. und 15. jeden Monats im Umfange von 2 Bogen. Preis jährlich fl. 5.— (M. 9.—). Für Mitglieder der Leo-Gesellschaft fl. 3.—.

6. **Josef Ohrwalder,** apost. Missionär, **Aufstand und Reich des Mahdi und meine zehnjährige Gefangenschaft dortselbst.** Herausgegeben vom Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck. K. Rauchs Buchhandlung, 1892. Preis fl. 2.50.

7. **Tassilo Lehner O. S. B.,** Professor am Gymnasium zu Kremsmünster, **P. Simon Rettenbacher.** Ein lateinischer Dichter des 17. Jahrhunderts. Lyrische Gedichte. Wien, Verlagshandlung „St. Norbertus“ (Roller & Co.), 1893. 8°. LVI. und 482 S. sammt 1 autographischen Tafel. Preis brosch. fl. 3.— elegant. Halbfranzband fl. 5.—

8. **Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung.** Wien. 1893. 8°. VIII. u. 297 S. Preis brosch. fl. 1.80, in eleg. Leinenband fl. 3.—.

9. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1894.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, Wien 1894, 8°. 171 S. (Nur für Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

10. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1894:**
    Limbourg, Prof. Dr. Max, S. J., „Kant's kategorischer Imperativ“. Wien. 1894. 8°. 16 Seiten. Preis 20 kr.
    Pawlicki, Prof. Dr. Stephan, „Leben und Schriften Ernst Renan's. Ebd. 8°. 53 S. Preis 50 kr.
    Hirn, Prof. Dr. J., „Die Tiroler Landtage zur Zeit der großen Bauernbewegung“. Ebd. 8°. 28 S. Preis 25 kr.
    Wackernell, Prof. Dr. J. E., „Die altdeutschen Passionsspiele in Tirol“. Ebd. 8°. 18 S Preis 20 kr.
    Gredler, P. Vinc. M., „Naturgeschichte in der Zelle“ Ebd. 8°. 11 S. Preis 20 kr.

11. **Konrad Pasch,** k. k. Professor i. R. **Edmund Dorer.** Ein Lebens- und Charakterbild. Mit einem Bilde Dorer's in Lichtdruck. Wien, Austria, 1894. 8° 45 S. Preis 60 kr.

12. **Christian Schneller,** k. k. Landes-Schulinspector, **Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols.** 1., 2. u. 3 Heft. Herausgegeben vom Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck. Vereinsbuchh., 1891. 8°. Preis à fl. 1 —.

13. **Ernst Spreizenhofer,** O. S. B. zu den Schotten in Wien, **Die Entwicklung des alten Mönchthums in Italien von seinen ersten Anfängen bis zum Auftreten des hl. Benedict.** Wien, Kirsch, 1894. 8°. 135 S. Preis fl. 1.40.

14. **Johann Panholzer,** Curatbeneficiat, **Die katholischen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Oesterreich.** Wien, H. Kirsch, 1894. 8°. XXXIV. u. 224 S. Preis fl. 1.90.

15. **Quellen und Forschungen zur Geschichte, Cultur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Jos. Hirn und Dr. J. E. Wackernell, Professoren an der Universität Innsbruck Wagner'sche Universitätsbuchhandlung in Innsbruck. In zwanglosen Bänden. 8°.
    I. Band: Dr. J. E. Wackernell, **Altdeutsche Passionsspiele aus Tirol.** 1897. Graz, „Styria“ 8°. CCCXIV u. 550 Seiten. Preis 8 fl.
    II. Band: Dr. Otto Grillnberger, O. C., **Die ältesten Todtenbücher des Cistercienserstiftes Wilhering in Oest. ob der Enns.** 1896. Ebd. 8°. VIII. und 280 S. Preis fl. 3.20.
    III. Band: Dr. Adolf Hauffen, Docent an der deutschen Universität in Prag. **Die deutsche Sprachinsel Gottschee.** Mit 4 Abbild. und einer Sprachkarte. 1895. Ebd. XVI. u. 466 S. Preis fl. 5.—

16. **Richard v. Kralik, Das Mysterium der Geburt des Heilands.** Ein Weihnachtsspiel nach volksthümlichen Ueberlieferungen. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft. Wien, C. Konegen. 1894. 8°. 189 S. Musikalischer Anhang 44 S. Preis fl. 1.80.

17. **Richard v. Kralik, Das Mysterium vom Leben und Leiden des Heilands.** Ein Osterspiel in 3 Tagwerken nach volksthümlichen Ueberlieferungen. Herausgegeben auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft I. Die frohe Botschaft. Wien, C. Konegen, 1895, 8°. 289 S. Musikalischer Anhang. 48 S. Preis fl. 1.80. II. „Die Passion“. Ebd. 1895. 8°. 260 S. Musikalischer Anhang 40 S. Preis fl 1.80. III. „Die Auferstehung“. Ebd. 1895 8°. 141 S Musikalischer Anhang. 31 S. Preis fl. 1.40.

Von der Leo-Gesellschaft wurden bisher folgende Druckwerke veröffentlicht:

18. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1895.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, redigiert von Dr. Franz M. Schindler, Generalsecretär der Leo-Gesellschaft. Wien 1895. 8°. 260 S. (Nur für die Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

19. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1895:**
Altenweisel, Prof. Dr. Jos., „Christenthum ohne Dogma" Wien, 1895. 8°. 31 S. Preis 25 kr.
Hirn, Prof. Dr. Jos., „Zur Geschichte des Hohentwiel". Wien, 1895. 8°. 13 S. Preis 20 kr.
Hauthaler Willibald, O. S. B., „Des Cardinals und Salzburger Erzbischofs Mathaeus Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit (1519—1540)". Wien, 1895. 8°. 20 S. Preis 20 kr.
Genelin, Dr. Pl., „Die Reunionen der Jesuiten in Paraguay" Mit einer Karte. Wien, 1895. 8°. 38 S. Preis 30 kr.
Schnabl, Dr. Karl, „Johann Joseph Fux, der österreichische Palestrina". Mit Porträt. Wien, 1895. 8° 9 S. Preis 20 kr.
Endl Friedr., O. S. B., „Ueber die Schuldramen und Comödien der Piaristen" Wien, 1895. 8°. 56 S. Preis 40 kr.
Scheimpflug, Dr. Karl, „Die österreichischen Regierungsvorlagen betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirthe und von Rentengütern". Wien, 1895. 8°. 13 S. Preis 20 kr.
Swoboda, Dr. Heinrich, „Ueber den liturgischen Ertrag von Wilperts neuen Katakombenfunden". Wien, 1895. 8°. 7 S. Preis 20 kr. (Vergriffen).

20. **Richard v. Kralik, Lieder im hl. Geist.** Wien, „Austria". 1895. 8°. 80 S. Preis 35 kr.

21. **Sociale Vorträge** gehalten bei dem Wiener soc. Vortragscurse 1894. Herausgegeben von Prof. Franz M. Schindler. Wien, H. Kirsch, 1895. 8°. 149 S. Preis 90 kr.

22. **Das sociale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich.** Im Auftrage der Leo-Gesellschaft und mit Unterstützung von Mitarbeitern herausgegeben von Prof. Dr. Franz M. Schindler.
I. Band: **Diöcese Gurk** (Herzogthum Kärnten). Von Prof Dr. Alois Cigoi. Wien, Mayer & Co. 1896. 8°. X. und 228 S. Preis 2 fl.
II. Band: **Diöcese Seckau** (Herzogthum Steiermark). Von Alois Stradner. Wien. Ebd. 1897. 8°. X und 265 S. Preis fl. 2.50.

23. **Regulativ für die Bearbeitung von Manuscripten-Katalogen,** entworfen von der historischen Section der Leo-Gesellschaft. Wien (Kirsch). 1896. 8°. 14 S. Preis 30 kr.

24. **Vorträge und Abhandlungen,** herausgegeben von der Leo-Gesellschaft. 1. „**Die Agrarfrage und das internationale Großcapital**". Vortrag von Dr. G. Ruhland. Mit einer graphischen Darstellung der Normalpreise. Wien. Mayer & Co. 1895. 8°. 23 S. Preis 30 kr. 2 „**Der Reichthum der katholischen Kirche**". Vortrag von Dr. Aug. Rösler, C. SS. R. Wien Ebd. 1896. 8°. 26 S. Preis 30 kr. 3. „**Das Cartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirthschaftsauffassung**". Vortrag von Dr. Richard Weiskirchner. Ebd. 1896. 8°. 15 S. Preis 20 kr. 4. **Die neuesten Richtungen der Malerei.** Von Heinrich Reinhart. Ebd. 1896. 8°. 35 S. Preis 40 kr. 5. **Die Armenpflege einer Großstadt vom Standpunkte der christlichen Auffassung der Armenpflege.** Vortrag von Dr. Richard Weiskirchner. Wien. Ebd. 1896. 8°. 22 S. Preis 20 kr. 6. **Die geistige Bewegung im Anschluss an die Thomasencyclica Leo XIII. vom 4. August 1879.** Von Dr. P. Thomas M. Wehofer, O. Praed. Wien. Ebd. 1897. 8°. 25 S. Preis 30 kr. 7. **Die industrielle Production, ihr Wesen und ihre Organisation.** Von Dr. Friedrich Freiherrn von Weichs-Glon. Wien. Ebd. 1897. 8°. 28 S. Preis 30 kr. 8. **Der Terminhandel in Getreide.** Von Dr. Victor Kienböck. Ebd. 1897. 8°. 30 S. Preis 40 kr. 11. **Der Darlehenszins.** Von Josef Biederlack, S. J. Ebd. 1898. Preis 50 kr.

25. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, redigiert von Prof. Dr. Franz M Schindler, General-Secretär der Leo-Gesellschaft Wien, 1896. 8°. 60 S. (Nur für Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

26. **Abhandlungen aus dem Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1896:**
1 Schäfer, Prof. Dr. Bernh., „Die Entdeckungen in Assyrien und Aegypten in ihrer Beziehung zur hl. Schrift". 14 S. Wien. Preis 20 kr. (Vergriffen.)
2. Neumann, Prof. Dr. Wilhelm, Studien über zwei Blätter aus einer alten Samarit. Pentateuch-Handschrift. 24 S. und eine Tafel. Wien. Preis 30 kr.
3. Weichs-Glon, Friedrich Freih. zu, Ueber Verkehrspolitik, deren Zwecke und Inhalt. 8°, 16 S. Preis 20 kr.
4. Malfatti, Dr Hans. „Chemie und Alchymie". 8°. 32 S. Preis 30 kr

27. **Giannoni, Dr. Carl, Paulinus II., Patriarch von Aquileja.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Oesterreichs im Zeitalter Karls d. Gr. Wien, Mayer & Co. 1896. 8°. 125 S. Pr. ö fl. 1.20.

28. **Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1897.** Herausgegeben vom Directorium der Leo-Gesellschaft, redigiert von Prof. Dr. Franz M. Schindler, Generalsecretär der Leo-Gesellschaft, Wien 1897. 8°. 146 S. (Nur für Mitglieder der Leo-Gesellschaft.)

29. **Pröll, Dr. Laurenz, Die Gegenreformation in der l.-f. Stadt Bruck a. L.** Ein typisches Bild, nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers Georg Khirmair. Wien. Mayer u. Co. 1897. 8°. 108 S. Preis fl. 1.10.

Die Mitglieder der Leo-Gesellschaft erhalten bei directer Bestellung durch die Kanzlei der Leo-Gesellschaft (Wien I., Annagasse 9) sämmtliche hier verzeichnete Bücher um ²/₃ des Ladenpreises.